

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 20. 1. 2016

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Gem. RdErl. 4. 12. 2015, Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen)	22		
RdErl. 5. 1. 2016, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	70		
C. Finanzministerium			
RdErl. 16. 12. 2015, Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)	70		
RdErl. 16. 12. 2015, Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR) 64100	70		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 29. 12. 2015, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2016	78		
Bek. 29. 12. 2015, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2016	79		
Bek. 29. 12. 2015, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2016	79		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 11. 1. 2016, Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren 77000	79		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Bek. 23. 12. 2015, Atomrechtlicher Erörterungstermin zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für radioaktive Abfälle	83		
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig			
Bek. 4. 1. 2016, Aufhebung der Ursula-Braem-Stiftung	83		
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 18. 12. 2015, Anerkennung der „Familie Funke-Stiftung“	84
		Bek. 18. 12. 2015, Anerkennung der „Stiftung Volksbank Emstal“	84
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Vfg. 24. 11. 2015, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27 im Zuge der Ortsumgehung Waake auf dem Gebiet der Samtgemeinde Radolfs- hausen im Landkreis Göttingen	84
		Vfg. 24. 11. 2015, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 247 und 446 im Zuge der Ortsumgehung Westeroode auf dem Gebiet der Stadt Duderstadt im Landkreis Göttingen	86
		Bek. 20. 1. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Elisabeth-Krankenhaus Thuine	88
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 23. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine, Deponie Stedum)	89
		Bek. 6. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG, Bad Lauterberg am Harz)	89
		Bek. 6. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie-Elm Betriebs GmbH & Co. KG, Evessen)	89
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 22. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH)	89
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 20. 1. 2016, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche Derustit GmbH, Stelle)	89
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 14. 12. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (apetito convenience AG & Co. KG, Hilter am Teutoburger Wald)	91
		Bek. 5. 1. 2016, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)	92
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 30. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (R&R Ice Cream Deutschland GmbH, Osnabrück)	93
		Stellenausschreibung	93

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Konzeption zum Umgang mit
rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und
Sexualstraftätern in Niedersachsen
(KURS Niedersachsen)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. MJ u. d. MS v. 4. 12. 2015
— 23.15-12333/10-13 —**

— VORIS 21021 —

1. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen der Polizei, des Maßregelvollzugs und der Justiz bei der Verringerung des Rückfallrisikos und der Resozialisierung von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern, die unter Führungsaufsicht stehen, wird die in der **Anlage** abgedruckte Konzeption „KURS Niedersachsen“ verbindlich eingeführt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
die Polizeibehörden und -dienststellen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Oberlandesgerichte und Landgerichte
die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen
die Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten
die Jugendanstalt Hameln
das Bildungsinstitut beim Niedersächsischen Vollzug
den Zentralen Juristischen Dienst für den Niedersächsischen Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Hannover
die Niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 22



KURS Niedersachsen

Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen

Hannover, 4. 12. 2015

Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern
in Niedersachsen

Gem. RdErl. d. MI, d. MJ u. d. MS v. 4. 12. 2015 (Nds. MBl. 2016 S. 22)

Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung

2 Zielgruppe

3 Einstufung/Kategorisierung

4 Verfahren zur Einstufung

4.1 Fälle aus dem Justizvollzug

4.1.1 Zuständigkeit

4.1.2 Meldeverfahren

4.1.3 Verfahren nach Wiedereintritt in den Justizvollzug

4.2 Fälle aus dem Maßregelvollzug

4.2.1 Zuständigkeit

4.2.2 Meldeverfahren/Entlassung

4.3 Fälle ambulanter Sanktionen

4.4 Fälle aus anderen Bundesländern

5 Staatsanwaltschaft

6 Polizei

6.1 Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen

6.2 Polizeidirektionen

6.3 Polizeiinspektionen

7 Führungsaufsicht

7.1 Zuständigkeit

7.2 Maßnahmen der Führungsaufsicht

7.2.1 Aufgabe der Führungsaufsicht/Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe

7.2.2 Dauer der Führungsaufsicht

7.2.3 Maßnahmen der Führungsaufsicht

8 Bewährungshilfe

8.1 Einleitung

8.2 Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter

8.3 Betreuung von Probandinnen oder Probanden der KURS-Kategorien A und B

8.4 Fachberatung Risikomanagement

9 Datenschutz

10 „Runde Tische“

11 KURS-Konferenz

Anlagen:

Ablaufschema (Anlage 1)

Polizeilicher Maßnahmenkatalog (Anlage 2)

Informationsblatt (Anlage 3)

Formblatt Meldung durch die Vollzugsbehörde (Anlage 4 A)

Formblatt Meldebogen (Anlage 4 B)

Formblatt zur Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 5)

1 Einleitung

Ziel der Konzeption ist die Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen der Polizei, des Maßregelvollzuges und der Justiz bei der Verringerung des Rückfallrisikos und der Resozialisierung von Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern, die unter Führungsaufsicht stehen. Das Ziel soll durch eine bessere Informationssammlung und eine Optimierung der Maßnahmen erreicht werden, insbesondere durch:

- Bewertung der Rückfallgefahr durch ein individuelles Risikoprofil, bei vorherigem stationären Aufenthalt durch den Justiz- bzw. den Maßregelvollzug;
- Erfassung des Personenkreises und risikorelevanter Informationen über Täterinnen und Täter in einer eigenen polizeilichen EDV-Anwendung;
- konsequente Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten im Bereich des Straf- und Gefahrenabwehrrechts zur Verhinderung weiterer Straftaten;

- Einsatz besonders qualifizierter Justizsozialarbeiterinnen oder Justizsozialarbeiter und der Fachberatung Risikomanagement;
- Festlegung von Verantwortlichkeiten auf Ebene der Polizeidirektionen und Polizeiinspektionen;
- Vernetzung der örtlichen Dienststellen insbesondere der Justiz und der Polizei sowie Erörterung der einzelfallbezogenen Maßnahmen an Runden Tischen;
- gemeinsame Entwicklung von geeigneten Interventionsstrategien;
- Koordination und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen durch eine zentrale Stelle im Landeskriminalamt Niedersachsen.

Bei sämtlichen mit der Konzeption verbundenen Maßnahmen ist von allen beteiligten Stellen auch das Resozialisierungsziel zu beachten.

Das gesondert geregelte Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66 b StGB wird von dieser Konzeption nicht berührt.

2 Zielgruppe

Zielgruppe des Konzeptes sind Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter, die

- wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 bis 174 c, 176 bis 180 und 182 StGB¹

oder

- eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) mit sexuell motiviertem Hintergrund

oder

- wegen der Begehung einer der vorgenannten Taten wegen Vollrausches (§ 323 a StGB) verurteilt worden sind

oder

¹ Es handelt sich um den Straftat katalog des § 181 b StGB ohne § 181 a StGB (Zuhälterei). In den Fällen des § 181 a StGB ist die Konzeption wegen der Nähe zur organisierten Kriminalität nicht geeignet.

- wegen der Begehung einer der vorgenannten Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) eine Unterbringung angeordnet worden ist

und

- die deshalb unter Führungsaufsicht stehen.

Die Konzeption gilt auch für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter, die wegen eines anderen Deliktes unter Führungsaufsicht stehen, wenn

- durch diese Führungsaufsicht die Führungsaufsicht wegen eines Deliktes nach Satz 1 gemäß § 68 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB vorzeitig endete

oder

- die Führungsaufsicht im Anschluss an den Vollzug eintritt, durch den die Führungsaufsicht wegen eines Deliktes nach Satz 1 gemäß § 68 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StGB endete

oder

- in den Fällen des § 68 f Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. StGB im Zusammenhang mit der vollständig verbüßten Freiheitsstrafe auch eine Freiheitsstrafe wegen eines Deliktes nach Satz 1 vollstreckt wurde.

Die Konzeption bleibt bis zur Beendigung einer nach Satz 2 angeordneten Führungsaufsicht anwendbar, auch wenn diese durch Eintritt einer weiteren Führungsaufsicht vorzeitig beendet wird.

Im Einzelnen sind folgende Fallgruppen der Führungsaufsicht möglich:

1. Täterinnen oder Täter, die wegen einer Straftat der genannten Art verurteilt worden sind und die deshalb eine Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vollständig verbüßt haben (§ 68 f Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn nicht ausnahmsweise von der gesetzlichen Führungsaufsicht abgesehen worden ist (§ 68 f Abs. 2 StGB).
2. Täterinnen oder Täter, gegen die wegen einer Straftat der genannten Art die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

angeordnet worden ist, in den Fällen, in denen wegen Vorwegvollzuges einer Freiheitsstrafe die Maßregel für erledigt erklärt wird und gesetzliche Führungsaufsicht gemäß § 67 c StGB eintritt.

3. Täterinnen oder Täter, deren Unterbringung wegen einer Straftat der genannten Art in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung gemäß § 67 d StGB nicht weiter vollstreckt wird, wenn nicht ausnahmsweise von der gesetzlichen Führungsaufsicht abgesehen worden ist (§ 67 d Abs. 6 Satz 2 StGB).
4. Täterinnen oder Täter, die wegen einer Straftat der genannten Art zu einer Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind und die das Gericht wegen einer negativen Prognose gemäß § 68 StGB der Führungsaufsicht unterstellt hat, es sei denn, das Ruhen der Führungsaufsicht ist gemäß § 68 g Abs. 2 Satz 1 StGB angeordnet.
5. Täterinnen oder Täter, gegen die wegen einer Straftat der genannten Art die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, deren Vollstreckung jedoch zur Bewährung ausgesetzt worden ist (§ 67 b Abs. 2 StGB).

3 Einstufung/Kategorisierung

Hinsichtlich der Rückfallgefahr der Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter der Zielgruppe wird nach drei Kategorien unterschieden.

Kategorie A

In der Kategorie A werden jene Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter geführt, bei denen von einer **hohen Rückfallgefährlichkeit** (resultierend aus der kriminellen Vorgeschichte, der Tatdynamik, der Persönlichkeit oder einer psychischen Störung der Inhaftierten sowie der fehlenden rückfallpräventiven Effekte im Rahmen des Vollzuges) auszugehen ist **und** die **nicht** über **weitere protektive risikorelevante Bedingungen** (labile, eigenständige Faktoren, die eine rückfallpräventive Wirkung haben können, z. B. Abstinenz von Suchtmitteln, Einbindung in Behandlung, Familie und Partnerschaft, Arbeitsstelle, soziales Umfeld, Pharmakotherapie) verfügen **als jene, die bereits zum Zeitpunkt der Tat/Taten vorlagen**. Es ist in diesen Fällen zu besorgen, dass jederzeit erneut eine einschlägige Straftat begangen werden kann.

Kategorie B

In der Kategorie B werden jene Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter geführt, bei denen von einer **hohen Rückfallgefährlichkeit** (resultierend aus der kriminellen Vorgeschichte, der Tatdynamik, der Persönlichkeit oder einer psychischen Störung der Inhaftierten sowie der fehlenden rückfallpräventiven Effekte im Rahmen des Vollzuges) auszugehen ist, die jedoch über **eine oder mehrere protektive risikorelevante Bedingungen** (labile, eigenständige Faktoren, die eine rückfallpräventive Wirkung haben können z. B. Abstinenz von Suchtmitteln, Einbindung in Behandlung, Familie und Partnerschaft, Arbeitsstelle, soziales Umfeld, Pharmakotherapie) verfügen, **die zum Zeitpunkt der Tat/Taten nicht vorlagen**. Es ist in diesen Fällen zu besorgen, dass bei Wegfall oder Gefährdung einer oder mehrerer protektiven Bedingungen jederzeit erneut eine einschlägige Straftat begangen werden kann.

Kategorie C

In der Kategorie C werden alle unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter der Zielgruppe erfasst, die nicht unter Kategorie A oder B fallen.

Von der Konzeption betroffene Personen, die aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, sind in Fällen einer günstigen Sozialprognose grundsätzlich in Kategorie C einzustufen (Nr. 4.2.2).

In sämtlichen Fällen der unter Nr. 3 genannten Kategorien wird die Einstufung mit einem detaillierten Risikoprofil begründet (Anlage 4 A).

4 Verfahren zur Einstufung

Werden die von der Konzeption betroffenen Personen aus dem Justiz- oder dem Maßregelvollzug entlassen, bewerten die Vollzugsbehörden die Rückfallgefahr und entscheiden über die Einstufung. Dabei stützen sie ihre Entscheidungen im Einzelfall auf die Ergebnisse wissenschaftlich anerkannter Prognosemethoden (z. B. FOTRES, HCR 20, SVR-20).

4.1 Fälle aus dem Justizvollzug

4.1.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewertung der Rückfallgefahr und die Einstufung nach Nr. 3 ist beim Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung im niedersächsischen Justizvollzug

- die jeweilige Jugendanstalt im Jugendvollzug,
- die Justizvollzugsanstalt Vechta für die in ihrem Zuständigkeitsbereich untergebrachten Jungtäter,
- und im Übrigen, insbesondere im Erwachsenenvollzug, das Prognosezentrum des niedersächsischen Justizvollzuges.

Soweit das Prognosezentrum zuständig ist, sollen die Bewertung der Rückfallgefahr und die Einstufung im Einvernehmen mit der Justizvollzugsanstalt erfolgen. Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten geht im Einzelfall die Einschätzung des Prognosezentrums vor. Zur Qualitätssicherung erhält das Prognosezentrum Kenntnis von allen Meldungen der Jugendanstalten und der Justizvollzugsanstalt Vechta.

4.1.2 Meldeverfahren

Sechs Monate vor der Entlassung initiiert die Justizvollzugseinrichtung bei der nach Nr. 4.1.1 zuständigen Stelle die Einstufung der Gefangenen. Die zuständige Stelle greift dazu auf die vorhandenen Gutachten und Daten zurück. Sie kann auch eine weitere Begutachtung der Gefangenen veranlassen. Die für die Einstufung zuständige Stelle schließt ihre Vorarbeiten so rechtzeitig ab, dass die Justizvollzugsvollzugseinrichtung die vorgesehene Erstmeldung (vgl. Anlage 4 A) rechtzeitig übermitteln kann. Die Justizvollzugseinrichtung hat sich die Einstufung der zuständigen Stelle einschließlich einer etwaigen Begründung durch das Risikoprofil zu eigen zu machen. Die Justizvollzugseinrichtung ergänzt den Meldebogen im Übrigen.

Vier Monate vor der Entlassung sind die zuständige Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 5) und nachrichtlich die Staatsanwaltschaften, für die aktuell ebenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, darüber zu unterrichten, in welche Kategorie die Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter der Zielgruppe einzustufen sind. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich mit den vorgegebenen Formblättern. Der als „Erstmeldung“

bezeichnete Meldebogen beinhaltet insbesondere detaillierte Angaben zur Einstufung der Gefangenen, wobei auf das Rückfallrisiko sowie mögliche protektive risikorelevante Bedingungen besonders einzugehen ist (Risikoprofil).

Vierzehn Tage vor der Entlassung erfolgt eine „Aktualisierung der Erstmeldung“ durch Fortschreibung des Meldebogens der Erstmeldung.

Soweit wegen Vollzuges einer Jugendstrafe eine Vollstreckungsleiterin oder ein Vollstreckungsleiter bestimmt ist, wird der Meldebogen zusätzlich auch ihr oder ihm zur Kenntnis übersandt.

Bei den genannten Fristen ist auf die voraussichtliche Entlassung aus der Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung abzustellen. Ersatzfreiheitsstrafen und Überhaftbefehle bleiben ebenso außer Betracht wie die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes gemäß §§ 18, 40 Abs. 8, 9 NJVollzG (§§ 16, 43 StVollzG).

Das Meldeverfahren wird durch ein ggf. noch anhängiges Verfahren zur Aussetzung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht beeindruckt. Das Meldeverfahren ist erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Strafaussetzung zur Bewährung abzurechnen; wurde der KURS-Datei zu diesem Zeitpunkt bereits eine „Erstmeldung“ übermittelt, ist die veränderte Sachlage mit der „Aktualisierung der Erstmeldung“ mitzuteilen.

Wird gegen eine Person, die bereits der KURS-Datei gemeldet worden ist, nur noch Untersuchungshaft vollstreckt, teilt die Justizvollzugsanstalt die Aufhebung des Haftbefehls unverzüglich durch eine weitere „Aktualisierung der Erstmeldung“ mit. Die geänderte Sachlage ist den beteiligten Stellen vorab telefonisch mitzuteilen.

Die genannten Fristen sind im Buchwerk der Vollzugsgeschäftsstelle zu überwachen. Kopien der Meldebögen werden auf der dritten Nadel der Gefangenenpersonalakten abgeheftet. Auf dem Personalblatt sowie im Gefangenenverwaltungsprogramm BASIS-web ist ein Querverweis auszubringen.

Die Justizvollzugseinrichtungen führen an zentraler Stelle einen für das Prognosezentrum abrufbereiten Fristenkalender mit den Namen der Gefangenen, die gemäß KURS Niedersachsen zu melden sind und für die vom Prognosezentrum ein Risikoprofil zu erstellen oder zu aktualisieren ist. Die entsprechende Ansprechpartnerin oder der entsprechende Ansprechpartner ist dem Prognosezentrum mitzuteilen.

Sofern zum Zeitpunkt der Entlassung eine Einstufung nicht stattgefunden hat, erfolgt in diesen Fällen zunächst eine vorsorgliche Führung der Probandin oder des Probanden in Kategorie A. Zur Gewährleistung einer zeitnahen Ersteinstufung initiiert der AJSD eine anlassbezogene Einberufung des „Runden Tisches“ (vgl. Nr. 10), an dem das Prognosezentrum verbindlich teilnimmt. Das Prognosezentrum erstellt sodann ein Risikoprofil zur Bewertung der Rückfallgefahr und entscheidet über die Einstufung in eine vorhandene Kategorie.

4.1.3 Verfahren nach Wiedereintritt in den Justizvollzug

Wird eine Person, die bereits von KURS erfasst ist, erneut im Justizvollzug aufgenommen, übersendet die Zentralstelle KURS, nachdem sie von der erneuten Inhaftierung Kenntnis erlangt hat, der Justizvollzugseinrichtung, in der sich die Person gegenwärtig befindet, unverzüglich eine „Meldung über die Neuinhaftierung eines KURS Probanden“. Im Fall der zwischenzeitlichen Verlegung des Gefangenen, leitet die Justizvollzugseinrichtung diese Meldung unverzüglich weiter.

Wird im weiteren Verlauf des Justizvollzuges eine Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung vollzogen, die eigenständig zur wiederholten Aufnahme in die KURS-Datei führt, ist nach Nr. 4.1.2 zu verfahren. Die ursprüngliche Meldung ist zu berücksichtigen. Wird nur sonstige Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung vollzogen, ist die ursprüngliche Meldung fortzuschreiben, ggf. die Erstellung eines neuen Risikoprofils anzuregen und analog der Konzeption zu verfahren. Die Justizvollzugseinrichtung klärt frühzeitig ab, ob die wegen der Sexualstraftat verhängte Führungsaufsicht nach der Entlassung wiederauflebt.

Wird nur Untersuchungshaft, eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine andere Haftart vollzogen, ist die ursprüngliche Meldung fortzuschreiben. Eine Entlassung aus der Haft ist den zuständigen Stellen unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Fälle aus dem Maßregelvollzug

4.2.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewertung der Rückfallgefahr und die Einstufung nach Nr. 3 ist beim Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt die jeweilige Einrichtung des niedersächsischen Maßregelvollzuges. Die Vollzugsleitung entscheidet, ob im Einzelfall zur Vorbereitung der Entscheidung ein Prognoseteam der Prognosekommission hinzuzuziehen ist.

4.2.2 Meldeverfahren/Entlassung

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes ist der Maßregelvollzug von intensiven therapeutischen Behandlungsmaßnahmen und regelmäßigen prognostischen Risikoeinschätzungen der Untergebrachten sowie von systematischen Vollzugslockerungen geprägt.

Der weitaus überwiegende Teil der Untergebrachten wird durch eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung gemäß § 67 d Abs. 2 StGB aus dem Maßregelvollzug entlassen, nachdem zuvor eine günstige Legalprognose erstellt wurde; gleichzeitig tritt in diesen Fällen die gesetzliche Führungsaufsicht ein. Diese Personengruppe ist grundsätzlich der Kategorie C zuzuordnen.

Das Entlassungsverfahren beginnt in der Regel mit einer entsprechenden Empfehlung der Vollzugsleitung an die Strafvollstreckungskammer, die bei Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern regelmäßig noch eine externe Prognosebegutachtung veranlasst. Die Entlassungsempfehlung wird nachrichtlich zeitgleich mit dem KURS-Formular (s. o. Nr. 4.1.2, Erstmeldung, vgl. Anlage 4 A) an die Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen übersandt. Zugleich erhält die zuständige Führungsaufsichtsstelle die vorbenannten Dokumente und informiert die zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter. Nach Bekanntgabe der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgt unverzüglich die entsprechende Mitteilung der Vollzugsleitung an die Staatsanwaltschaft und in Fällen der Vollstreckung nach dem JGG zusätzlich an die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter durch Aktualisierung des Meldebogens der Erstmeldung (s. o. Nr. 4.1.2).

Abweichend von diesem Entlassungsverfahren werden Unterbringungen im Maßregelvollzug in Einzelfällen durch Erreichen der Höchstfrist nach § 67 d Abs. 4 StGB oder durch Wegfall der Voraussetzungen und Erledigung der Unterbringung (§ 67 d Abs. 5 und 6 StGB) beendet; gleichzeitig tritt Führungsaufsicht ein. Für diese Risikogruppe kann eine Zuordnung zu den Kategorien A oder B in Betracht kommen, was die zuständigen Vollzugsleitungen ggf. mit Unterstützung eines Prognoseteams zu beurteilen haben, und was bei den Meldungen an die Staatsanwaltschaften entsprechend zu berücksichtigen ist.

4.3 Fälle ambulanter Sanktionen

In den Fällen, in denen unter Führungsaufsicht stehende Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter der Zielgruppe nicht zuvor stationär im Justiz- oder im Maßregelvollzug untergebracht waren, erfolgt die Einstufung zunächst in die Kategorie C. Die Meldung

an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen erfolgt durch die Führungsaufsichtsstellen mit einem Formblatt zur Aufnahme in die Datei (vgl. Anlage 4 B). Zugleich informieren die Führungsaufsichtsstellen die zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter.

4.4 Fälle aus anderen Bundesländern

Im Fall des Wechsels von unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern der Zielgruppe aus anderen Bundesländern nach Niedersachsen stimmen sich die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen und die zuständige Führungsaufsichtsstelle zunächst über das weitere Vorgehen ab. Die Führungsaufsichtsstellen fertigen unverzüglich nach Übergang der Zuständigkeit eine Mitteilung an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen mit einem Formblatt zur Aufnahme in die Datei (vgl. Anlage 4 B) und informieren die zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter.

Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen entscheidet über die Anerkennung einer gegebenenfalls vorhandenen Risikokategorisierung. Die Führungsaufsichtsstelle kann diesbezüglich eine Empfehlung abgeben. Sollte eine vergleichbare Kategorisierung nicht vorhanden sein, erstellt das Prognosezentrum eine Bewertung des Rückfallrisikos und entscheidet über die Einstufung in eine vorhandene Kategorie der vorliegenden Konzeption.

5 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaften sind gesetzlich ermächtigt, personenbezogene Informationen aus Strafverfahren an Polizeibehörden zu übermitteln (§ 481 Abs. 1 Satz 2 StPO). Das Strafverfahren umfasst die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung.²

Im Fall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Anordnung einer Maßregel nach dem Strafgesetzbuch sind die Staatsanwaltschaften auch Vollstreckungsbehörden. Im Fall einer Verurteilung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) obliegt die Vollstreckungsleitung den Jugendrichterinnen und Jugendrichtern. In diesen Fällen informiert die Staatsanwaltschaft die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter nachrichtlich über die Mitteilungen an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen. Für die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im (Jugend-)Vollstreckungsverfahren ist § 85 Abs. 7 JGG zu beachten. Zuständig ist demnach grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren geführt hat.

² Meyer-Goßner, 50. Aufl. StPO, § 481 Rn. 1.

Werden für mehrere Staatsanwaltschaften freiheitsentziehende Maßnahmen im Zusammenhang vollstreckt, bestimmt sich die Zuständigkeit im Rahmen von KURS wie folgt: Primär zuständig ist die niedersächsische Staatsanwaltschaft, die wegen einer der genannten Sexualstraftaten oder eines sexuell motivierten Tötungsdeliktes eine freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt. Trifft das auf mehrere Staatsanwaltschaften zu, ist die Höhe des Strafmaßes entscheidend. Alle übrigen Strafvollstreckungsbehörden erhalten die Meldebögen nachrichtlich und der Information halber zugesandt.

Die zuständige Staatsanwaltschaft erhält zu den unter Nr. 4.1.2 und Nr. 4.2.2 genannten Zeitpunkten das standardisierte Formblatt mit den Informationen der Vollzugsbehörde. Sie prüft die formale Vollständigkeit des Formulars und nimmt bei Bedarf Rücksprache mit der Vollzugsbehörde. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die gemeldete Person zur Zielgruppe im Sinne von Nr. 2 gehört. Sie leitet das Formblatt, gegebenenfalls mit ergänzenden Informationen, die für die Gefahrenabwehrzwecke der Polizei für erforderlich gehalten werden, gemäß § 481 Strafprozessordnung unverzüglich — in Fällen der Nr. 4.1 spätestens drei Monate vor der Entlassung — an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen weiter.

Die Staatsanwaltschaft fertigt die Stellungnahme zur Vorbereitung der Führungsaufsicht gemäß § 54 a Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) gegenüber der Strafvollstreckungskammer. Sie fertigt auch eine entsprechende Stellungnahme in den Fällen der Jugendstrafvollstreckung gegenüber der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter (§ 82 Abs. 1 Satz 2 JGG, §§ 463 Abs. 6, 462 a Abs. 1 Satz 1 StPO). Sie nimmt insbesondere Stellung zu möglichen Auflagen und Weisungen während der Führungsaufsicht, insbesondere zu den in Nr. 8.3 formulierten Kontaktfrequenzen. Diese Stellungnahme gemäß § 54 a StVollstrO erfolgt auch dann, wenn ein Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung gestellt worden sein sollte, über den noch nicht entschieden ist. Der Stellungnahme sind unter Hinweis auf die KURS-Datei auch Ablichtungen des Formblattes für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen beizufügen. In den Fällen der Jugendstrafvollstreckung kann davon abgesehen werden, weil die nachrichtliche Beteiligung bereits durch die Jugendanstalt erfolgt ist.

Die Stellungnahme gemäß § 54 a StVollstrO und die Unterlagen für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen sind nachrichtlich auch der zuständigen Führungsaufsichtsstelle sowie der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter zuzuleiten.

Vor der Entlassung erhält die Staatsanwaltschaft eine aktualisierte Fassung des Formblattes für die KURS-Datei aus dem Vollzug, aus dem sich alle relevanten Änderungen ergeben. Diese Aktualisierung leitet die Staatsanwaltschaft nach Prüfung und ggf. Abstimmung mit der Vollzugsbehörde ebenfalls unverzüglich an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen, die zuständige Führungsaufsichtsstelle und in Jugendsachen ggf. zusätzlich an die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter sowie die zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter weiter.

Die Staatsanwaltschaften übermitteln an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen mit dem Formblatt in allen Fällen auch das der voraussichtlichen Führungsaufsicht zugrunde liegende Urteil sowie einen aktuellen Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZR).

Die Staatsanwaltschaft informiert die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen gemäß § 481 StPO insbesondere über alle weiteren Führungsaufsichtsbeschlüsse der Strafvollstreckungskammer, dazu gehören neben Änderungen von Weisungen und Auflagen auch Verkürzungen oder Verlängerungen der Führungsaufsicht sowie die Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht. Sie teilt auch das Ende einer Führungsaufsicht mit.

Von dieser Konzeption unberührt bleibt die Pflicht der Staatsanwaltschaften, rechtzeitig zu prüfen, ob über eine Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist. Die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts soll einen Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung spätestens sechs Monate vor der Entlassung stellen (§ 275 a Abs. 1 Satz 3 StPO).

6 Polizei

Die Zentralstelle im Landeskriminalamt Niedersachsen ist für die Verdichtung und Anreicherung der übermittelten Informationen mit Erkenntnissen aus polizeilichen Datenquellen verantwortlich. Sie steuert den Informationsfluss zu den Polizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Entlassungsanschrift liegt, und berät bei Übergabe von Fällen der Kategorien A und B im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung und die angezeigten Maßnahmen.

Die Polizeiinspektionen³ entscheiden im Rahmen eigener Zuständigkeit und lageabhängig über geeignete polizeipräventive Maßnahmen mit dem Ziel, die prognostizierte Rückfallgefahr zu reduzieren.

³ Soweit in der Konzeption die Polizeiinspektionen mit Aufgaben betraut werden, nimmt in der Polizeidirektion Hannover jeweils der Zentrale Kriminaldienst (ZKD) diese Aufgabe wahr.

Die vollständige Falldokumentation sowie der Nachweis der getroffenen Maßnahmen erfolgen im Vorgangsbearbeitungssystem „NIVADIS“ als „Sonstiges Ereignis“ und werden in einer schriftlichen Fallakte zusammengeführt.

6.1 Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen

Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ist verantwortlich für den Prozess der gesamten polizeilichen Informationssteuerung sowie für die Dokumentation des Verfahrensablaufs in der KURS-Datei. Die Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer der Führungsaufsicht. Nach Beendigung der Führungsaufsicht werden die Daten gelöscht oder bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in eine andere Datei überführt. Die Erkenntnisse der Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und Führungsaufsichtsstellen zu rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern werden durch polizeiliche Informationen angereichert. Im Sinne eines Wissensmanagements ist die Verdichtung und Vernetzung der Informationslage das wesentliche Anliegen der Zentralstelle.

Polizeiliche Informationsquellen sind hierfür insbesondere:

- NIVADIS,
- ViCLAS-Datenbank,
- INPOL/POLAS,
- TBS-Anwendungen,
- Kriminalakten.

Darüber hinaus stehen zur Verfügung:

- KURS-Meldebogen,
- Abschrift des Gerichtsurteils,
- Führungsaufsichtsbeschluss,

- BZR-Ausdruck,
- weitere Informationen der Strafvollstreckungsbehörde.

Polizeiliche Informationssysteme werden mit den so erlangten Erkenntnissen im gegebenen Fall ergänzt bzw. aktualisiert.

1. Für die ViCLAS-Datenbank der Operativen Fallanalyse (OFA) führt dies zu einer zusätzlichen Erfassung von Altvorgängen, die der Verurteilung der Probandinnen oder Probanden zugrunde lagen.⁴
2. Für die TBS Sexualdelikte bzw. Tötungsdelikte im Dez. 32 sind die Fälle neu anzulegen bzw. zu aktualisieren.
3. Die „P-Gruppe“ im INPOL/POLAS-Datensatz der Probandinnen oder Probanden wird bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem personenbezogenen Hinweis „SEXT“ für „Sexualstraftäterin oder Sexualstraftäter“ versehen.
4. Die Kriminalakten sind um den Bericht der Zentralstelle zu ergänzen.⁵

Aus den übermittelten Informationen gemäß KURS-Meldebögen der Vollzugsbehörden und der Staatsanwaltschaften werden Grunddatenbestände in der KURS-Datei mit einer Vorgangsnummer erfasst. Parallel dazu wird für jede Probandin oder jeden Proband eine Akte angelegt, um alle personenbezogenen Erkenntnisse aus polizeilichen sowie externen Quellen zusammenzufassen und zur Falldokumentation vorzuhalten.

Die Verdichtung der vorhandenen Informationen, ihre Bewertung und Vertextung zu einem eigenständigen Bericht ist das wesentliche Produkt der Zentralstelle. In Abhängigkeit von der Kategorisierung der Probandinnen oder Probanden umfasst der Bericht u. a. Angaben zu:

- der Anlasstat/den Anlasstaten,
- der Biografie der Probandinnen oder Probanden,
- Therapiemaßnahmen/Verhalten während der Haftzeit,

⁴ Gemäß den Erfassungskriterien der ViCLAS-Richtlinie.

⁵ In Übereinstimmung mit den „Richtlinien für das Führen von Kriminalakten“.

- Faktoren, die eine Rückfallgefahr begründen,
- stabilisierenden Faktoren,
- der Kategorisierung der Probandinnen oder Probanden,
- Weisungen/Auflagen der Führungsaufsicht,
- Entlassungs- und bekannten Wohnanschriften,
- Faktoren für die Einschätzung der Gefahrenlage,
- sonstigen Erkenntnissen der Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und der Führungsaufsichtsstellen,
- polizeilichen Erkenntnissen.

Die Zentralstelle im Landeskriminalamt Niedersachsen koordiniert und steuert den Informationsaustausch mit anderen Bundesländern. Probandinnen oder Probanden aus Niedersachsen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland nehmen, werden dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt mit dem Bericht der genannten Zentralstelle gemeldet. Personen aus anderen Bundesländern, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen nehmen, sind den niedersächsischen Probandinnen oder Probanden gleichzustellen. Das Verfahren regelt sich nach Nr. 4.4 dieser Konzeption.

Die Aufgaben der Zentralstelle sind:

- Vorabmeldung über zur Haftentlassung anstehende Probandinnen oder Probanden an die Polizeibehörden mit den Grunddaten
 - Personalien,
 - Entlassungsdatum,
 - Entlassungsanschrift,
 - Kategorisierung,

- Anreicherung- u. Verdichtung der Informationslage durch Recherchen in polizeilichen Auskunftssystemen,
- Erfassung in der KURS-Datei,
- Ergänzung/Änderung anderer polizeilicher Dateien,
- Ergänzung der INPOL/POLAS-Datensätze,
- Beratung der Polizeidirektionen insbesondere hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung von Probandinnen oder Probanden der Kategorien „A“ und „B“ sowie angezeigter Maßnahmen,
- standardisierter länderübergreifender Informationsaustausch zu haftentlassenen Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern,
- Feststellung des polizeilichen Fortbildungsbedarfs,
- Vorsitz und Geschäftsführung der „KURS-Konferenzen“.

6.2 Polizeidirektionen

Die Polizeidirektionen benennen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen. Diese sind Adressaten für die Berichte und Koordinierungsmaßnahmen der Zentralstelle.

Den Polizeidirektionen obliegt im Rahmen der Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards, mit den Polizeiinspektionen ein ggf. erweitertes Maßnahmenbündel, welches über die Standardmaßnahmen (Nr. 6.3, vgl. Anlage 2) hinausgeht, festzulegen. Als Grundlage dafür dienen die Informationen der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen. Sofern ein konkreter Entlassungswohnort nicht bekannt ist, ist die Polizeidirektion im Bezirk der zuständigen Führungsaufsichtsstelle fachlich verantwortlich (Nr. 7.1). Bei einem Wohnsitzwechsel geht die Verantwortung auf die für den neuen Wohnsitz zuständige Polizeidirektion über. Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ist darüber unverzüglich von der abgebenden Dienststelle zu informieren.

Die Polizeidirektionen gewährleisten einheitliche Qualitätsstandards durch Koordination der „Runden Tische“ (Nr. 10) und durch eine Handlungsanleitung, welche die Durchführung, den Ablauf und die Dokumentation der „Runden Tische“ regelt. In dieser Funktion informieren sie die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen über Beschlusslagen, die eine Höherstufung oder eine Abstufung der Probandin oder des Probanden zum Inhalt haben (Nr. 10).

Die Aufgaben der Polizeidirektionen sind:

- Ansprechpartnerfunktion für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen,
- Bestimmung der sachbearbeitenden Dienststelle,
- Weiterleitung des Vorgangs an die zuständige Dienststelle,
- Qualitätssicherung bei der Festlegung von erweiterten Standardmaßnahmen,
- Koordination der „Runden Tische“ (Nr. 10).

6.3 Polizeiinspektionen

Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen erhalten dezidierte Informationen über die Probandinnen oder Probanden, die als rückfallgefährdet klassifiziert wurden. Sie bestimmen für den jeweiligen Einzelfall eine KURS-Sachbearbeiterin oder einen KURS-Sachbearbeiter und übermitteln den Namen der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen.

Technische/organisatorische Aufgaben sind u. a.:

- Eingang/Anlegen eines Vorgangs in NIVADIS als Vorgangsart „Sonstiges Ereignis“ (SO) und dort unter Ereignisart „KURS“ und Übermittlung des Aktenzeichens an die Zentralstelle KURS,
- Einstellen des Führungsaufsichtsbeschlusses in der Q-Gruppe im INPOL/POLAS-Datensatz in Verbindung mit der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (PB),

- Erhebung weiterer Daten (soweit erforderlich),
- Fortschreibung des Gefährdungslagebildes, insbesondere zur polizeilichen Einschätzung des Rückfallrisikos im Rahmen eigenständiger Berichte an die Zentralstelle KURS,
- Mitteilung von Änderungen der Daten (z. B. Wohn-/Aufenthaltort, Namen, Personenstand, pp.) an die Zentralstelle KURS,
- Vorsitz und Geschäftsführung des „Runden Tisches“ (Nr. 10) und Übersendung des Protokolls an die Zentralstelle KURS.

Die Polizeiinspektionen entscheiden im Rahmen eigener Zuständigkeit und lageabhängig über geeignete polizeipräventive Einzelmaßnahmen (vgl. Anlage 2). Unabhängig von der Kategorisierung der Probandinnen oder Probanden sind die nachfolgenden Maßnahmen⁶ im Sinne landeseinheitlicher Standards grundsätzlich vorzunehmen, um eine präventive Wirkung zu erzielen:

- Kontaktgespräche im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Haftentlassung bzw. Beendigung des Maßregelvollzugs und im Anschluss mindestens sechsmonatlich,
- Vervollständigung/Aktualisierung der ED-Unterlagen und des DNA-Materials,
- Vervollständigung/Aktualisierung der Kriminalakte,
- Verbleibskontrollen i. V. m. Kontrolle melderechtlicher Bestimmungen,
- Kontaktaufnahme mit externen Einrichtungen z. B.
 - Führungsaufsichtsstellen,
 - Bewährungshilfe,

⁶ Ausnahmen können insbesondere gelten für retrograd gemeldete Probandinnen und Probanden.

- Justizvollzugsanstalten,
 - ggf. Kommunalbehörden,
 - ggf. forensischen Ambulanzen,
- Gefährderansprachen.

Im Rahmen der Kontaktgespräche und Gefährderansprachen sind die Probandinnen oder Probanden grundsätzlich über die Erfassung ihrer personenbezogenen Daten in der KURS-Datei zu informieren.

Die Abstimmung eines über diese Standardmaßnahmen hinausgehenden „individuellen Maßnahmenkatalogs“ mit der Leitung der Polizeiinspektion bzw. des Zentralen Kriminaldienstes erfolgt in der Regel schriftlich.

Liegen der Polizei hinreichende Anhaltspunkte für einen Weisungsverstoß vor, ist der notwendige Strafantrag durch die Polizei bei der antragsberechtigten Führungsaufsichtsstelle einzuholen.

Eine personenbezogene Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die KURS-Zielgruppe erfolgt durch die örtlichen Polizeibehörden nicht. Einzelfallbezogene Presseinformationen sind der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen vorbehalten.

Alle Prozessverläufe werden schriftlich dokumentiert. Die Vorgangsdokumentation sowie die Maßnahmendokumentation erfolgt ausschließlich über das VBS NIVADIS im führenden „Sonstigen Ereignis“ (Report). Die schriftliche Fallakte wird nach Ablauf der Führungsaufsicht zur Dokumentation behördlichen Handelns der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen übersandt.

7 Führungsaufsicht

7.1 Zuständigkeit

Die Führungsaufsichtsstelle wird bereits vor der Entlassung der Gefangenen bzw. Untergebrachten und vor dem Führungsaufsichtsbeschluss des Gerichts im Rahmen der Entlassungsvorbereitung tätig (Abschnitt IV Nr. 2 AV „Übergangsmanagement zwischen den

Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, den Staatsanwaltschaften und den freien Trägern der Straffälligenhilfe [AV Übergangsmanagement], AV d. MJ v. 12. 7. 2011 — Nds. Rpfl. S. 257 —).

Nach § 463 a Abs. 3 StPO ist örtlich zuständig die Aufsichtsstelle, in deren Bezirk die oder der Verurteilte ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben wird. Ist der zukünftige Wohnsitz/Aufenthaltsort noch unklar, ist die Führungsaufsichtsstelle am letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort vor der Inhaftierung zuständig. Stellt die Führungsaufsichtsstelle fest, dass eine andere Führungsaufsichtsstelle zuständig ist, leitet sie die Unterlagen an die zuständige Führungsaufsichtsstelle weiter.

7.2 Maßnahmen der Führungsaufsicht

7.2.1 Aufgabe der Führungsaufsicht/Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe

Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie hat die Aufgabe, gefährdeten oder gefährlichen Täterinnen oder Tätern mit vielfach negativer Sozialprognose Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen. Für die Dauer der Führungsaufsicht bestellt das Gericht auch eine Justizsozialarbeiterin oder einen Justizsozialarbeiter als Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer (§ 68 a Abs. 1 StGB), die oder der in enger Abstimmung mit der Führungsaufsichtsstelle arbeitet (vgl. § 68 a StGB). Die Führungsaufsichtsstelle „überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen“ (§ 68 a Abs. 3 StGB). Der Hilfe- und Kontrollprozess wird von der Führungsaufsichtsstelle und der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter in enger Abstimmung organisiert (§ 68 a Abs. 2 und 3 StGB).

Die Zusammenarbeit zwischen Führungsaufsichtsstelle und AJSD ist auch in der Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (AV AJSD), AV d. MJ. v. 18. 8. 2015 (Nds. Rpfl. S. 284), geregelt. Die Führungsaufsichtsstelle stimmt zu Beginn ihrer Tätigkeit die beabsichtigten Maßnahmen mit dem AJSD ab (§ 33 Abs. 1 AV AJSD).

- Die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter übersenden ihre Berichte an das aufsichtsführende Gericht und nachrichtlich auch der Führungsaufsichtsstelle und der Vollstreckungsbehörde. (§ 34 Abs. 3 AV AJSD).

- Die Führungsaufsichtsstelle und der AJSD unterrichten sich gegenseitig unaufgefordert und zeitnah über alle wesentlichen Umstände und Erkenntnisse (§ 33 Abs. 3 AV AJSD).

7.2.2 Dauer der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei Jahre und in der Regel höchstens fünf Jahre (§ 68 c Abs. 1 StGB). In den Fällen des § 68 c StGB kann das Gericht die Führungsaufsicht auch über die Höchstfrist hinaus verlängern oder unbefristete Führungsaufsicht anordnen. Die Führungsaufsichtsstelle prüft und regt ggf. eine Verlängerung der Führungsaufsicht gegenüber dem Gericht an. In diesen Fällen holt sie rechtzeitig vor Ablauf der Führungsaufsicht eine Stellungnahme der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ein.

7.2.3 Maßnahmen der Führungsaufsicht

- Die Führungsaufsichtsstelle leitet die erhaltenen Unterlagen:
 - Erstmeldung mit Risikoprofil (Anlage 4 A),
 - Gutachten,
 - Urteil,
 - Beschlüsse,
 - Auszug aus dem Bundeszentralregister,
 - Stellungnahmen zur Entlassung,
 - Rückfallvermeidungspläne

unverzüglich an das zuständige Büro des AJSD (Nr. 8) weiter und stimmt sich ggf. mit der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter über die Entlassungsvorbereitungen und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Führungsaufsicht ab.

- Die Führungsaufsichtsstellen veranlassen unverzüglich nach der Entlassung die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463 a Abs. 2 Satz 1 StPO) für die Dauer der Führungsaufsicht. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist mindestens jährlich zu prüfen (§ 463 a Abs. 2 Satz 2 StPO).
- Bei Probandinnen oder Probanden der Kategorien A und B sollte gerade zu Beginn der Betreuung eine intensive Kontrolle durch die Führungsaufsichtsstelle und die Justizsozialarbeiterin oder den Justizsozialarbeiter erfolgen.
- Im Rahmen der gezielten Vorbereitung auf die Entlassung aus dem Justizvollzug oder dem Maßregelvollzug ist das Informationsblatt (vgl. Anlage 3) auszuhändigen und zu erläutern.
- Bei Kontaktabbruch von Probandinnen oder Probanden der Kategorien A und B wird die Führungsaufsichtsstelle unverzüglich von der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter informiert (Nr. 8). Kann die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter binnen drei Werktagen weder telefonisch noch durch Hausbesuch den Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden wiederherstellen, ist das weitere Vorgehen in einer gemeinsamen kollegialen Beratung zwischen der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter, der Fachberatung Risikomanagement des AJSD und der Führungsaufsichtsstelle unverzüglich abzustimmen. Die Führungsaufsichtsstelle informiert die örtlichen KURS-Sachbearbeiterinnen oder KURS-Sachbearbeiter der Polizei und stimmt mit ihnen die weiteren Maßnahmen, ggf. die Einberufung des „Runden Tisches“ ab. Die Führungsaufsichtsstelle veranlasst ggf. die polizeiliche Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 463 a Abs. 1 Satz 2 StPO).
- Die Führungsaufsichtsstelle berichtet regelmäßig, in Fällen der Kategorien A und B mindestens alle sechs Monate, dem aufsichtführenden Gericht über risikorelevante Erkenntnisse, sofern diese dort nicht bereits durch die Berichte der Justizsozialarbeiterin oder des Justizsozialarbeiters bekannt geworden sind.
- Die Führungsaufsichtsstelle kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen (§ 463 a StPO). Die Führungsaufsichtsstelle bittet daher zu Beginn der Führungsaufsicht die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen alle polizeilichen Erkenntnisse über die

Führungsaufsichtsprobandinnen oder Führungsaufsichtsprobanden unverzüglich der Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen. In diesem Zusammenhang teilt die Führungsaufsichtsstelle der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen jederzeit unverzüglich Informationen mit, die für die effektive Nutzung der KURS-Datei für die Zwecke der Führungsaufsicht von Bedeutung sind. Dabei kann es sich z. B. auch um vorhandene Erkenntnisse über bereits bekannte Weisungsverstöße aus Berichten der Bewährungshilfe handeln, um auch polizeiliche Erkenntnisse über ähnliche Vorfälle zu sammeln.

- **Vorführungsanordnung**

Auf Antrag der Aufsichtsstelle kann das Gericht einen Vorführungsbefehl erlassen, wenn die Verurteilten einer Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StGB (sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter zu melden) oder § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB (sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen) ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen sind und sie in der Ladung darauf hingewiesen wurden, dass in diesem Fall eine Vorführung zulässig ist (§ 463 a Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Führungsaufsichtsstelle trägt dafür Sorge, dass dieser Hinweis in den genannten Fällen in die Ladungen der entsprechenden Stellen aufgenommen wird.

- **Strafantrag**

Hält die Führungsaufsichtsstelle die Voraussetzungen des § 145 a StGB für erfüllt, kann sie Strafantrag stellen. Zuvor holt die Führungsaufsichtsstelle die Stellungnahme der Justizsozialarbeiterin oder des Justizsozialarbeiters (§ 68 a Abs. 6 StGB) und der örtlich zuständigen KURS-Sachbearbeiterin oder des örtlich zuständigen KURS-Sachbearbeiters ein. Handelt es sich um einen Fall der Kategorie A oder B wird auch die Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters Risikomanagement eingeholt.

- Die zuständige Führungsaufsichtsstelle prüft ständig, ob die Auflagen und Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht ergänzt oder geändert werden sollten und gibt gegebenenfalls eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Gericht ab. Die Stellungnahme leitet sie nachrichtlich der Staatsanwaltschaft und der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen zu.

8 **Bewährungshilfe**

8.1 **Einleitung**

Die Bewährungshilfe hat den gesetzlichen Auftrag, die Verurteilten zu betreuen und zu überwachen (§ 56 d Abs. 3 StGB). Wie die Führungsaufsichtsstelle werden auch die als Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bestellten Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter bereits vor der gerichtlichen Bestellung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung tätig (Abschnitt IV Nr. 1 AV „Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, den Staatsanwaltschaften und den freien Trägern der Straffälligenhilfe“ [AV Übergangsmanagement], AV d. MJ v. 12. 7. 2011 — Nds. Rpfl. S. 257 —).

8.2 **Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter**

Die Betreuung von Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe erfordert ein differenziertes und professionelles Vorgehen, um der Problematik und Heterogenität dieser Straftätergruppe adäquat begegnen zu können. Vor allem das oft fehlende Problembewusstsein dieser Probandinnen oder Probanden erschwert die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, den Personen helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Auch die im Einvernehmen mit den Gerichten zu überwachende Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt für die Betreuung dieser Klientel nicht nur spezifische Kenntnisse über verschiedene Erscheinungsformen der Sexualdelinquenz, über die unterschiedlichen Delinquenzverläufe und über empirische Daten zur Legalprognose voraus, sondern auch die konkreten Fähigkeiten, diese Themen mit den Probandinnen oder Probanden angemessen besprechen zu können.

Hierzu verfügt der AJSD über speziell für die Betreuung von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern ausgebildete Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter. Ihre Tätigkeit ist in einem entsprechenden fachlichen Schwerpunkt der Bewährungshilfe geregelt worden.

Probandinnen oder Probanden, die in die Kategorien A oder B eingestuft worden sind, sollen grundsätzlich den besonders qualifizierten Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern mit dem fachlichen Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter zugeteilt werden. Hat das aufsichtführende Gericht eine Justizsozialarbeiterin oder einen Justizsozialarbeiter ohne diese Qualifikation bestellt, soll eine Umbestellung unter Hinweis

auf die speziell geschulten Sexualstraftäterbetreuerinnen oder Sexualstraftäterbetreuer und dieses Konzept angeregt werden. In Ausnahmefällen, z. B. bei einer vorherigen Befassung einer Justizsozialarbeiterin oder eines Justizsozialarbeiters mit den Probandinnen oder Probanden, ist in Abstimmung mit den Bezirksleiterinnen oder Bezirksleitern des AJSD auch die Zuständigkeit einer Justizsozialarbeiterin oder eines Justizsozialarbeiters ohne diese Schwerpunktausbildung möglich. Die Gründe dafür sind in der Akte zu vermerken.

Die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter in dem fachlichen Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter sollen ständig fortgebildet werden; ihr Erfahrungsaustausch soll gefördert werden.

Für die Fälle der Kategorien A und B ist eine kollegiale Fallberatung obligatorisch. Diese Fallberatung soll durch die Fachberatung Risikomanagement (vgl. Nr. 8.4) geleistet werden.

Bei der Betreuung jugendlicher und heranwachsender Personen sind im Besonderen die regelmäßig noch nicht gefestigte Persönlichkeit und die individuelle Entwicklung der Probandin oder des Probanden zu berücksichtigen.

8.3 Betreuung von Probandinnen oder Probanden der KURS-Kategorien A und B

Bereits vor der Entlassung der Probandin oder des Probanden aus dem Justizvollzug oder dem Maßregelvollzug findet ein Erstgespräch durch die Justizsozialarbeiterin oder den Justizsozialarbeiter gemeinsam mit der Vollzugsbehörde und ggf. mit der zuständigen Fachberaterin oder dem zuständigen Fachberater Risikomanagement sowie der polizeilichen Sachbearbeiterin oder dem polizeilichen Sachbearbeiter statt.

In Fällen, in denen die Entlassungsanschrift und damit die oder der künftig zuständige Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter noch nicht bestimmt werden kann, sollte das Erstgespräch durch die örtlich zuständige Fachberaterin oder den Fachberater oder die zuständige Fachberatung Risikomanagement geführt werden.

Während der ersten sechs Monate der Unterstellung ist der Kontakt zu Probandinnen oder Probanden besonders eng zu halten. Die möglichen Hilfen für diesen Personenkreis können dabei gemäß den Standards des AJSD voll ausgeschöpft werden. Die Einstufung in die Prognosekategorien A und B erfordert eine verstärkte Kontrolle. In den ersten sechs Monaten der Unterstellungszeit sind daher grundsätzlich in Fällen der Kategorie A wöchentlich und in Fällen der Kategorie B zweiwöchentlich persönliche Kontakte erforderlich,

wenn nicht ausdrückliche Anweisungen (§ 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB) oder Weisungen des aufsichtführenden Gerichtes eine davon abweichende Kontaktfrequenz festlegen. Die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter und die Führungsaufsichtsstelle bemühen sich in diesem Fall gemeinsam um eine Änderung des entsprechenden Beschlusses per Anregung an das Gericht unter Darlegung der Einstufung der Probandinnen oder Probanden und Verweis auf KURS Bei Erkrankung oder Urlaub der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder des zuständigen Justizsozialarbeiters stellt die Bezirksleiterin oder der Bezirksleiter des jeweiligen Büros sicher, dass die Kontakte weiter stattfinden.

In Fällen dauerhafter stationärer Unterbringung ist es möglich, nach Absprache mit der Fachberatung Risikomanagement sowie mit der Bezirksleitung, von dem Grundsatz der wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Kontakte binnen der ersten sechs Monate der Unterstellungszeit abzuweichen.

Der erste reguläre Bericht über die Lebensführung an das Gericht und die Führungsaufsichtsstelle wird drei Monate nach der Entlassung der Probandin oder des Probanden gefertigt. Im weiteren Betreuungsverlauf sind mindestens alle sechs Monate Berichte zu fertigen.

Probandinnen oder Probanden der Kategorien A und B, deren Unterstellung nicht problemfrei verläuft, sind unverzüglich per Fax der Führungsaufsichtsstelle und dem aufsichtführenden Gericht zu melden. Die Meldung geht nachrichtlich auch an die zuständige Fachberaterin oder den zuständigen Fachberater Risikomanagement (vgl. Nr. 8.4). Dies ist zu veranlassen, wenn

- Probandinnen und Probanden unentschuldigt einen Termin versäumen oder den Kontakt abbrechen,
- die Gespräche mit Probandinnen und Probanden krisenhafte Zuspitzungen der Situation offenbaren wie z. B. Gewaltphantasien oder die Schaffung rückfallgefährdender Situationen,
- es zu Alkohol- oder Drogenabusus kommt und dieser neue Straftaten befürchten lässt,

- Anzeichen für eine ernsthafte Gefährdung Dritter erkennbar werden,
- Verstöße gegen Weisungen und Auflagen bekannt werden.

Die Führungsaufsichtsstelle informiert unverzüglich die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen.

Bei einem Kontaktabbruch versucht die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter den Kontakt wieder herzustellen. Kann binnen drei Werktagen weder telefonisch noch durch Hausbesuch der Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden hergestellt werden, ist das weitere Vorgehen in einer gemeinsamen kollegialen Beratung zwischen Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter, Fachberatung Risikomanagement und Führungsaufsichtsstelle unverzüglich abzustimmen.

Gelingt es, den Kontakt wiederherzustellen, erfolgt eine neue Bewertung und darauf basierend, eine neue Fassung des Kontaktintervalls nach Rücksprache mit der Fachberatung Risikomanagement oder nach Durchführung einer kollegialen Beratung.

In Fällen von krisenhafter Zuspitzung oder Alkohol- und Drogenabusus ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit der Führungsaufsichtsstelle und der Fachberatung Risikomanagement abzustimmen. Insbesondere soll das mögliche Hilfefotenzial wie Vermittlung an Therapeutinnen und Therapeuten, forensische Ambulanzen, Drogenberatungsstellen oder Suchtkliniken ausgeschöpft werden.

In Fällen der möglichen Gefährdung Dritter ist zusätzlich im Einzelfall abzuwägen, ob eine Information der KURS-Sachbearbeiterinnen oder KURS-Sachbearbeiter zu erfolgen hat. Dies kann beispielsweise unter den Voraussetzungen des § 34 StGB bei einer „gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ der Fall sein, wenn das geschützte Interesse die datenschutzrechtliche Beeinträchtigung überwiegt.

Verläuft diese erste Phase der Führungsaufsicht unproblematisch, kann die Kontaktfrequenz reduziert werden. Mindestens sollen jedoch einmal monatlich persönliche Kontakte stattfinden, wenn nicht das aufsichtführende Gericht eine andere Anordnung getroffen hat.

Es ist weiter im Abstand von sechs Monaten an das aufsichtführende Gericht und die Führungsaufsichtsstelle zu berichten.

8.4 Fachberatung Risikomanagement

Der Umgang mit gefährdeten und gefährlichen Straftäterinnen oder Straftätern gehört zu den professionellen Herausforderungen der Sozialarbeit im AJSD. Der sozialarbeiterische Kontrollprozess soll durch methodisches Risikomanagement verbessert werden, um das Rückfallrisiko besonders gefährlicher Täterinnen oder Täter besser einschätzen zu können und entsprechende sozialarbeiterische Handlungsstrategien ableiten zu können.

Zu diesem Zweck verfügt der AJSD über speziell geschulte Fachberaterinnen oder Fachberater für sozialarbeiterisches Risikomanagement. Die Fachberaterinnen oder Fachberater werden vor allem für kollegiale Fallberatungen und Schulungen von Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern eingesetzt. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse zu Risikomanagementmethoden und Grundkenntnisse in forensischer Psychiatrie und Psychologie. Sie kennen die Methoden, die im Justizvollzug und Maßregelvollzug für die Prognose und Behandlung von Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern angewendet werden.

In den Fällen der KURS-Kategorien A und B führen die Fachberaterinnen und Fachberater die obligatorischen Fallberatungen durch. Sie erhalten durch ihre intensive Beschäftigung mit diesen Fällen und ihren überregionalen Einsatz einen guten Überblick über die Fälle und erfolgsgeeignete Handlungsstrategien. Sie nehmen als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für den AJSD an den KURS-Konferenzen teil.

9 Datenschutz

Im Bereich des Justizvollzuges ist die Übermittlung der Daten an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft insbesondere gem. § 192 Abs. 1 i. V. m. § 191 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 sowie gem. § 191 Abs. 2 Nr. 1 NJVollzG zulässig. Hinsichtlich der Daten aus Gutachten ist eine Übermittlung in den Fällen der Kategorien A und B gem. §§ 192 Abs. 1, 191 Abs. 2 i. V. m. § 195 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NJVollzG zulässig („Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben Dritter“).

Aus dem Bereich des Maßregelvollzuges erfolgt die Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaften als Strafvollstreckungsbehörden auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 11 Abs. 1 i. V. m. § 10 NDSG und i. V. m. § 16 Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz.

Bei dem Informationsaustausch mit anderen Stellen müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstellen und des AJSD den Berufsgeheimnisschutz des § 203 StGB beachten.

Für die Übermittlung von Informationen der Führungsaufsichtsstelle an die Polizei gibt es eine rechtliche Grundlage. Die Führungsaufsichtsstelle darf auf der Grundlage des § 463 a StPO Daten erheben und für ihre Zwecke andere Stellen mit Ermittlungen jeder Art beauftragen. Sie kann daher z. B. auch in Verbindung mit Ermittlungsaufträgen an die Polizei Informationen über Probandinnen oder Probanden weitergeben.

Der Informationsaustausch zwischen AJSD und der Führungsaufsichtsstelle ist durch § 68 a StGB legitimiert (s. u. Führungsaufsicht).

Unabhängig davon, ob man für Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter den weiter reichenden persönlichen Berufsgeheimnisschutz des § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB⁶ oder den nicht innerdienstlich geltenden Geheimnisschutz für Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB⁷ annimmt, ist für die Weiterleitung aus dem innerdienstlichen Bereich eine rechtliche Erlaubnisnorm erforderlich. Wegen der abschließenden bereichsspezifischen Regelung des § 481 StPO für den Zweck der Gefahrenabwehr kann ein Datenaustausch zwischen der Bewährungshilfe und der Polizei nicht auf die Regelungen der §§ 474 ff. StPO, §§ 12 ff. EGGVG oder das Niedersächsische Datenschutzgesetz gestützt werden.

Eine Weitergabe von Informationen ist aber dann problemlos möglich, wenn sie nicht „unbefugt“ im Sinne des § 203 StGB erfolgt, also wenn sie durch Rechtfertigungsgründe (z. B. Einwilligung der Probandin oder des Probanden, rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB) gedeckt sind. Da die Justizsozialarbeiterinnen oder Justizsozialarbeiter kein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO haben, schließt auch die Offenbarungspflicht als Zeugin oder Zeuge den Geheimnisschutz aus. Auch Informationen aus zeugenschaftlichen Vernehmungen von Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern können von den Staatsanwaltschaften gemäß § 481 StPO zu Gefahrabwehrzwecken an die Polizei weiter gegeben werden. Eine direkte Übermittlung von Daten vom AJSD an die Polizei ist im Hinblick auf die abschließende bereichsspezifische Regelung des § 481 StPO datenschutzrechtlich nur in den Fällen eines strafrechtlichen Rechtfertigungsgrundes (z. B. § 34 StGB) oder Entschuldigungsgrundes straffrei möglich.

⁶ Schönke/Schröder-Lenckner, 27. Aufl., StGB, § 203 Rn. 13; Damian, Bewährungshilfe — BewHi — 1992, S. 325 ff.; Schmitt, BewHi 1992, S. 359, 360.

⁷ MK-Cierniak, StGB, § 203 Rn. 43; Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl., § 203 Rn. 5; LK-Schünemann, StGB, 11. Aufl., § 203 Rn. 37; Schenkel NStZ 1995, 67 ff.; Onderka/Schade BewHi 1993, 136, 144.

Um in der Praxis eine Datenweitergabe an die Polizei zu ermöglichen, sollen die Personen, die in der KURS-Datei erfasst werden, um eine Einwilligungserklärung zur Weitergabe von Informationen über Verstöße gegen Weisungen und Auflagen gebeten werden. Zu diesem Zweck sollte das Formblatt zur Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 5) verwendet werden.

10 „Runde Tische“

Ein wichtiges Instrument zur Koordinierung der Maßnahmen der beteiligten Stellen ist der sogenannte „Runde Tisch“. Durch einen gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch können die Maßnahmen der Beteiligten gemeinsam beraten und optimiert werden.

Jeweils am Standort einer Polizeiinspektion wird als örtliches Gremium ein sog. „Runder Tisch“, eingerichtet.

Dieses Gremium setzt sich zusammen aus:

- Angehörigen der zuständigen Polizeidienststelle,
- Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern,
- Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen,
- Fachberaterinnen und Fachberater Risikomanagement.

Die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter des AJSD tragen dafür Sorge, dass der Berufsgeheimnisschutz des § 203 StGB bei den Beratungen eingehalten wird. Der „Runde Tisch“ tritt unter Federführung der Polizeiinspektionen regelmäßig und anlassbezogen zusammen, jedoch mindestens halbjährlich. Die Einberufung des „Runden Tisches“ kann von jeder Beteiligten und jedem Beteiligten initiiert werden. Die Organisation der „Runden Tische“ obliegt den Polizeiinspektionen. Der „Runde Tisch“ zieht bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter weiterer externer Stellen (z. B. Jugendämter, Kommunen, freie Straffälligenhilfe, forensische Ambulanzen, Strafvollstreckungsbehörden, Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstelle, Prognosezentrum des niedersächsischen Justizvollzuges) beratend hinzu, wenn diese datenschutzrechtlich zur Weitergabe und zum Empfang von Informationen im Einzelfall berechtigt sind.

Die durch die jeweilige Vollzugsbehörde mitgeteilte Kategorisierung ist grundsätzlich beizubehalten. In begründeten Einzelfällen ist es aber möglich, dass Probandinnen oder

Probanden aufgrund der polizeilichen Gesamtbewertung unter Einbeziehung der Erkenntnisse und Einschätzung der Führungsaufsichtsstellen bzw. des AJSD in eine höhere oder aber auch in eine niedrigere Kategorie überführt werden.

Liegen einzelfallbezogene Gründe für eine Höherstufung der Betroffenen vor, entscheidet hierüber der jeweils zuständige lokale „Runde Tisch“. Die Höherstufung von Probandinnen oder Probanden kann nur einstimmig erfolgen. Die Gründe für die Höherstufung sind schriftlich zu dokumentieren. Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen erhält eine Ausfertigung der schriftlichen Begründung. Sie bringt den konkreten Fall bei der KURS-Konferenz (vgl. Nr. 11) zur weiteren Prüfung hinsichtlich eines landesweit einheitlichen Standards ein.

Eine Herabstufung der Probandinnen oder Probanden ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Außer in Fällen einer übergangsweisen Ersteinstufung in Kategorie A (vgl. Nr. 4), ist vor Ablauf eines Jahres von einer Herabstufung abzusehen.

Liegen Anhaltspunkte vor, die nach einstimmiger Bewertung des lokalen „Runden Tisches“ eine Herabstufung einer Probandin oder eines Probanden angezeigt erscheinen lassen, wird der Vorgang der KURS-Konferenz zur Entscheidung vorgelegt; Fälle einer vorsorglichen Führung in Kategorie A (vgl. Nr. 4.1.2) bleiben hiervon unberührt.

In der Vorlage müssen alle entscheidungsrelevanten Tatsachen und Bewertungen enthalten sein. Bei Bedarf können einzelne Vertreterinnen oder Vertreter des „Runden Tisches“ im Rahmen der Sitzung der KURS-Konferenz angehört werden.

11 KURS-Konferenz

Mitglieder der KURS-Konferenz sind:

- die Dezernatsleiterin oder der Dezernatsleiter 32 des Landeskriminalamtes Niedersachsen (Vorsitz),
- die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen, einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters des Fachbereichs Operative Fallanalyse (OFA) sowie einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit psychologischer und/oder sozialwissenschaftlicher Kompetenz,

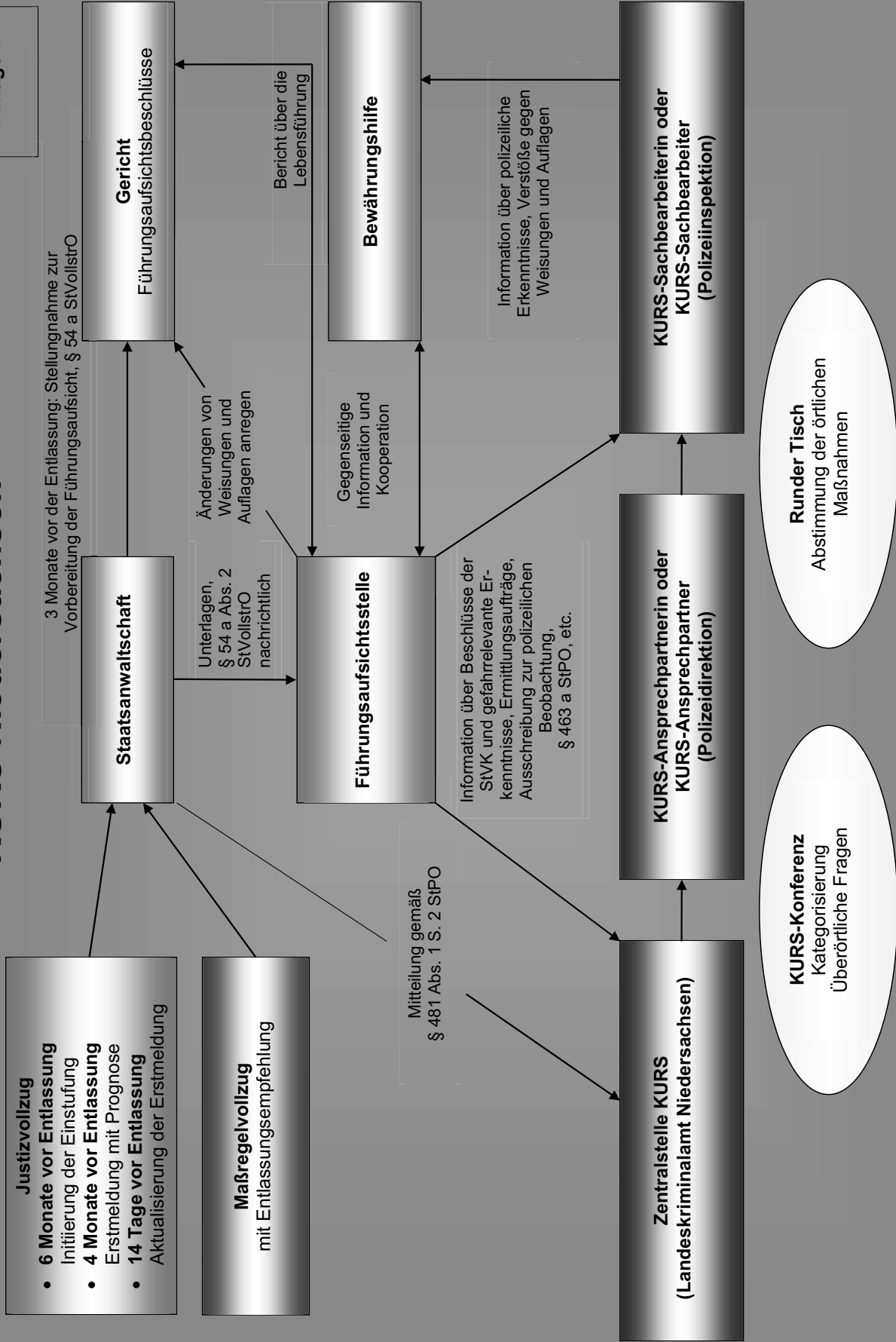
- eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Führungsaufsichtsstelle oder der dienstaufsichtführenden Behörden (Landgericht, Oberlandesgericht, MJ),
- eine Justizsozialarbeiterin oder ein Justizsozialarbeiter des AJSD (Fachberatung Risikomanagement),
- die Leiterin oder der Leiter und/oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prognosezentrums,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Prognosekommission aus dem Maßregelvollzug.

Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ist zugleich Geschäftsstelle der KURS-Konferenz. In dieser Funktion organisiert sie die Fallkonferenzen nach Bedarf. Neben den Vertreterinnen und Vertretern der KURS-Konferenz werden an der Protokolldokumentation die betroffenen Ressorts (MI, MJ, MS) beteiligt und der Informationsfluss zu den Polizeidirektionen sichergestellt. Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen informiert die „Runden Tische“ auf dem Dienstwege über den Ausgang der Fallkonferenzen.

Die KURS-Konferenz kann im Einzelfall im Rahmen ihrer Prüfungskompetenz die Entscheidung des lokalen „Runden Tisches“ über die Höherstufung der Probandin oder des Probanden aufheben. Die Entscheidung über die Herabstufung der Probandinnen oder Probanden wird ausschließlich in der KURS-Konferenz getroffen; Fälle einer vorsorglichen Führung in Kategorie A (vgl. Nr. 4.1.2) bleiben hiervon unberührt.

KURS Niedersachsen

Anlage 1



Polizeilicher Maßnahmenkatalog

Gemäß KURS Niedersachsen Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 treffen die Polizeidirektionen sowie ihre nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geeignete polizeipräventive Maßnahmen.

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog ist hierbei zu berücksichtigen; jedoch nicht als abschließend zu verstehen.

Teil A - Standardmaßnahmen

Im Rahmen von KURS Niedersachsen sind grundsätzlich nachfolgende Standardmaßnahmen vorzunehmen:

- Kontaktgespräche im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Haftentlassung bzw. Beendigung des Maßregelvollzugs und im Anschluss mindestens sechsmonatlich
- Vervollständigung / Aktualisierung ED-Unterlagen und DNA-Material
- Vervollständigung / Aktualisierung Kriminalakte
- Verbleibskontrollen i. V. m. Kontrolle melderechtlicher Bestimmungen
- Kontaktaufnahme mit externen Einrichtungen wie z. B.
 - Führungsaufsichtsstellen
 - Bewährungshilfe
 - Justizvollzugsanstalten
 - ggf. Kommunalbehörden
 - ggf. forensische Ambulanzen
- Gefährderansprachen¹

Bei allen Probandinnen oder Probanden sollte gegenüber der Führungsaufsichtsstelle grundsätzlich die „Polizeiliche Beobachtung“ (PB) gemäß §§ 463 a Abs. 2, 163 e Abs. 2 StPO i. V. m. PDV 384.2, einschließlich Auswertung und Analyse eingehender Meldungen, angeregt werden.

¹ Im Rahmen der Kontaktgespräche und Gefährderansprachen sind die Probandinnen oder Probanden grundsätzlich über die Erfassung ihrer personenbezogenen Daten in der KURS-Datei zu informieren.

Teil B - anlassabhängige Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen kommen anlass- und einzelfallabhängig auf Basis eines ständig fortzuschreibenden Gefährdungslagebildes in Betracht:

- Platzverweisung
 - Umfeldermittlungen zu persönlichen Lebensverhältnissen
- Feststellung Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht
 - Strafanzeige gemäß § 145 a StGB und Einholung Strafantrag über die antragsberechtigte Führungsaufsichtsstelle
 - Abstinenzkontrollen mithilfe von Atemalkoholkontrollen, sofern der Führungsaufsichtsbeschluss nicht explizit eine Blutalkoholkontrolle anordnet
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung gemäß §§ 463 a Abs. 1 und 131 a StPO¹
- anlassabhängiger Objektschutz
- präventive TKÜ Maßnahmen
- Gefährdetengespräche
- Datenübermittlung an die Dienststellen der Bewährungshilfe
- Observationsmaßnahmen

¹ Als Anregung gegenüber der Führungsaufsichtsstelle bei nicht bekanntem Aufenthaltsort

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Niedersächsisches
Justizministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung



KURS Niedersachsen Informationsblatt

Was ist KURS?

KURS bedeutet: Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern

und ist ein Gemeinschaftskonzept des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Seit wann gibt es KURS?

Die Konzeption wird seit dem 01.10.2007 in Niedersachsen umgesetzt.

Welches Ziel hat KURS?

Das Ziel der Konzeption ist die Verbesserung der Zusammenarbeit sämtlicher beteiligter Stellen der Polizei, des Maßregelvollzuges und der Justiz, um das Rückfallrisiko bestimmter Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter unter Beachtung des Resozialisierungszieles zu minimieren.

Warum sind Sie betroffen?

Betroffen von KURS sind Personen, die deshalb unter Führungsaufsicht stehen, weil sie

- wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder
- wegen Mordes oder Totschlags mit sexuell motiviertem Hintergrund oder
- wegen der Begehung eines der vorgenannten Delikte wegen Vollrausches verurteilt wurden oder
- eine der vorgenannten Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und eine Unterbringung angeordnet worden ist.

Was bedeutet das für Sie?

Führungsaufsichtsstellen, Bewährungshilfe und Polizei nehmen zum Ende der Haft bzw. der Unterbringung oder nach der Entlassung aus der Haft bzw. dem Maßregelvollzug zu Ihnen Kontakt auf und informieren Sie u. a. darüber,

- welches künftige Verhalten von Ihnen im Rahmen der Führungsaufsicht erwartet wird und
- mit welchen Maßnahmen und Konsequenzen Sie rechnen müssen, wenn Sie Auflagen oder Weisungen des Führungsaufsichtsbeschlusses nicht einhalten.

Verstöße können z. B. sein, dass Sie trotz eines entsprechenden Verbotes Alkohol oder Drogen konsumiert oder sich in der Nähe bestimmter Orte oder Personen aufgehalten haben. Die Konsequenzen

können von polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen (z. B. Ausspruch eines Platzverweises) über einen Vorführbefehl bis hin zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht reichen.

Die polizeilichen Kontakte werden in regelmäßigen Abständen wiederholt und richten sich nach der individuellen Prognose der Rückfallgefahr.

Die KURS-Konzeption unterscheidet drei Kategorien von Rückfallgefahr:

- A: hohe Rückfallgefährlichkeit, keine weiteren protektiven risikorelevanten Bedingungen, als jene, die zum Tatzeitpunkt vorlagen
- B: hohe Rückfallgefährlichkeit, protektive risikorelevante Bedingungen
- C: alle anderen o. g. Personen, die nicht unter A oder B fallen.

Die Ersteinstufung in eine Kategorie erfolgt während des Vollzuges durch die jeweiligen Justizvollzugsanstalten bzw. durch das Prognosezentrum des niedersächsischen Justizvollzuges, im Maßregelvollzug durch die jeweilige Vollzugsleitung, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Prognoseteams. Außerhalb des Vollzuges erfolgt die Einstufung durch die Führungsaufsichtsstellen, die Bewährungshilfe und die Polizei. In einer Konferenz aller beteiligten Institutionen kann Ihre Einstufung in eine höhere Kategorie beschlossen werden, wenn dafür einzelfallbezogene Gründe, z. B. eine kritische Entwicklung oder ein Weisungsverstoß vorliegen. Ebenso ist eine Herabstufung in eine andere Kategorie möglich.

Im Rahmen von KURS werden Sie zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben. Das bedeutet, dass die Polizei bei Routinekontrollen Ihre personenbezogenen Daten und den Anlass sowie den Ort der Kontrolle in die Datensysteme der Polizei aufnimmt und diese Informationen an die Führungsaufsichtsstelle zur Feststellung von Auflagen- oder Weisungsverstößen weitergibt.

Welche Daten werden erhoben und gespeichert?

Die polizeilichen KURS-Sachbearbeiterinnen und KURS-Sachbearbeiter bei der für Ihren Wohnort zuständigen Polizeiinspektion haben Kenntnis über

- bestehende polizeiliche Erkenntnisse und
- Gerichtsentscheidungen und Auszüge aus dem Bundeszentralregister.

Sie stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Führungsaufsichtsstellen der Landgerichte und der Bewährungshilfe. Für Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gilt dabei grundsätzlich eine berufliche Schweigepflicht.

Die personenbezogenen Daten der von KURS Betroffenen werden zu deren Verwaltung in einer Datei (KURS-Datei) gespeichert. Des Weiteren wird von allen beteiligten Institutionen der Verlauf der Bewährungs- und Führungsaufsichtszeit dokumentiert.

Mit dem Ende der Führungsaufsicht werden die Daten in der KURS-Datei gelöscht.

Wie lange sind Sie von KURS betroffen?

Sie sind für die Dauer Ihrer Führungsaufsicht von KURS betroffen. Anlass- und einzelfallabhängig können sich im Verlauf der Führungsaufsicht Anpassungen der Maßnahmen ergeben.

Weitergehende Informationen zu KURS erhalten Sie bei den Führungsaufsichtsstellen, der Bewährungshilfe und der Polizei.

Herausgeber:

Nds. Ministerium für Inneres
und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Nds. Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit,
und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover

Stand: 4.12.2015

KURS Niedersachsen

I. Teil Meldung durch die Vollzugsbehörde

	Erstmeldung vier Monate vor der Entlassung Stand	Aktualisierung der Erstmeldung Grund <input type="checkbox"/> zwei Wochen vor der Entlassung <input type="checkbox"/> Wegfall der KURS Voraussetzungen (Strafaussetzung zur Bewährung) <input type="checkbox"/> plötzliche Entlassung (Aufhebung Überhaftbefehl) Nur Änderungen zur Erstmeldung eintragen. <input type="checkbox"/> Die Meldung ist noch unvollständig; es wird um Kontaktaufnahme gebeten. Stand
1	Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung	
	Bezeichnung Abteilung Anschrift Telefonzentrale Fax	
2	Ansprechpartner/-in für die Personaldaten	
	Name Funktion Telefon Fax E-Mail	
3	Ansprechpartner/-in für das Risikoprofil	
	Name Funktion Telefon Fax E-Mail	
4	Einstufung	
	Kategorie:	
		<i>Enthält die Aktualisierung Veränderungen gegenüber der Erstmeldung?</i> <i>bezüglich der Kategorie</i> <input type="checkbox"/> <i>nein</i> <input type="checkbox"/> <i>ja</i> <i>im Risikoprofil</i> <input type="checkbox"/> <i>nein</i> <input type="checkbox"/> <i>ja</i> <input type="checkbox"/> <i>ein neues Risikoprofil liegt an</i>
5	Personaldaten	
	Name Vorname Geburtsdatum Geburtsname Geburtsort und -land Staatsangehörigkeit	
6	Familienstand	
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verlobt <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verlobt <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden

	eigene Kinder (Anzahl, Geburtsjahre)	
	Kinder Partner/-in (Anzahl, Geburtsjahre)	
7	ausländerrechtliche Situation	
	Ausländerbehörde	
	Status	
8	Sprachen	
9	Sexuelle Orientierung (nur soweit deliktrelevant)	
	<input type="checkbox"/> heterosexuell <input type="checkbox"/> homosexuell <input type="checkbox"/> bisexuell <input type="checkbox"/> transsexuell <input type="checkbox"/> Geschlechtsumwandlung (kleine oder große Lösung nach TSG) <input type="checkbox"/> pädo phil <input type="checkbox"/> transvestit <input type="checkbox"/> Fetisch: (z.B. SM)	
	<input type="checkbox"/> nach Angaben der Person	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> nach Eindruck des Vollzuges	<input type="checkbox"/>
10	Wohnsitz vor Haftbeginn	
	Straße	
	Ort/Land	
11	Wohnsitz nach der Entlassung	
	Straße	
	Ort/Land	
	Anschriftenzusatz	
	<input type="checkbox"/> allein lebend	<input type="checkbox"/> <i>allein lebend</i>
	<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Eltern
	<input type="checkbox"/> in Wohngemeinschaft mit	<input type="checkbox"/> <i>in Wohngemeinschaft mit</i>
	<input type="checkbox"/> Besonderheiten (z. B. Wohnheim)	<input type="checkbox"/> <i>Besonderheiten (z. B. Wohnheim)</i>
12	Telefon nach der Entlassung	
13	Berufsausbildungen	
14	Erwerbstätigkeit vor der Haft	
	Art	
	Arbeitgeber	
15	Erwerbstätigkeit nach der Haft	
	<input type="checkbox"/> arbeitssuchend	<input type="checkbox"/> arbeitssuchend
	Art	
	Arbeitsgeber	
16	Wichtige private Kontaktpersonen (auch in der Haft)	
	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Anschrift	
	Verhältnis	
	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Anschrift	
	Verhältnis	

	Name Vorname Geburtsdatum Anschrift Verhältnis	
	Name Vorname Geburtsdatum Anschrift Verhältnis	
17	Wichtige Kontaktpersonen in Institutionen (z. B. Therapie, Selbsthilfegruppe, ehrenamtliche Betreuung)	
	Name Vorname Institution Anschrift Funktion	
	Name Vorname Institution Anschrift Funktion	
	Name Vorname Institution Anschrift Funktion	
18	Deliktsrelevante Hinweise zum sozialen Empfangsraum	
19	Deliktsrelevante Hinweise zur Freizeitgestaltung	
20	Einbindung in therapeutische Maßnahmen nach der Entlassung	
21	Maßgebliche Verurteilung (vgl. Ziff. 5, Seite 11 unten, der Konzeption)	
	(ursprüngliches) Strafmaß bei Widerruf: Höhe des Strafrests Höhe einschlägiger Einsatzstrafen einschlägiger Straftatbestand §§ alle übrigen Straftatbestände §§ Datum des Urteils Gericht Az des Gerichts Vollstreckungsbehörde Az. der Vollstreckungsbehörde	
22	Weitere Verurteilungen aus der laufenden Inhaftierung	
	<input type="checkbox"/> Vollstreckungsblatt liegt bei	<input type="checkbox"/> Unverändert <input type="checkbox"/> Neues Vollstreckungsblatt liegt bei
23	Beginn der stationären Unterbringung und Strafende	
	Beginn stationäre Unterbringung Strafende nach Strafzeitberechnung	Beginn stationäre Unterbringung Strafende nach Strafzeitberechnung
	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaft	Genauer Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaft

24	Stand noch offener Verfahren, die den stationären Aufenthalt verlängern können. (ggf. ankreuzen und Sachstand erläutern)	
	<input type="checkbox"/> Anordnung der Untersuchung in Überhaft (vgl. Vollstreckungsblatt) <input type="checkbox"/> Notierte Sicherungsverwahrung (vgl. Vollstreckungsblatt) <input type="checkbox"/> Anhängiges Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung <input type="checkbox"/> Unterbringung nach NPsychKG	<input type="checkbox"/> <i>Anordnung der Untersuchung in Überhaft (vgl. Vollstreckungsblatt)</i> <input type="checkbox"/> <i>Notierte Sicherungsverwahrung (vgl. Vollstreckungsblatt)</i> <input type="checkbox"/> <i>Anhängiges Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung</i> <input type="checkbox"/> <i>Unterbringung nach NPsychKG</i>
	Stand:	Stand:
25	Stand noch offener Verfahren, die den stationären Aufenthalt verkürzen können.	
	Strafaussetzung zur Bewährung Ein Verfahren ist anhängig oder wird von der Gefangenen bzw. dem Gefangenen noch angestrebt.	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> <i>nein</i> <input type="checkbox"/> <i>ja</i>
	Stand:	
	Untersuchungshaft <input type="checkbox"/> Die Gefangene/Der Gefangene befindet sich nur noch in Untersuchungshaft (vgl. Vollstreckungsblatt).	
	Stand:	<i>Stand</i> <input type="checkbox"/> <i>Der Haftbefehl wurde aufgehoben. Die Entlassung erfolgte am</i> .
Sonstige Verfahren (z. B. Gnaden-, Wiederaufnahmeverfahren)		
Stand des Verfahrens		
26	Führungsaufsicht	
	Empfehlung für konkrete Auflagen und Weisungen	
27	Erkennungsdienstliche Unterlagen	
	<input type="checkbox"/> Ausdruck eines Digitalfotos, Stand <input type="checkbox"/> D-Bogen (Personenbeschreibung) <input type="checkbox"/> Die Person wechselt öfter ihr Aussehen, und zwar bezüglich	<input type="checkbox"/> <i>Ausdruck eines Digitalfotos, Stand</i> <input type="checkbox"/> <i>D-Bogen (Personenbeschreibung)</i> <input type="checkbox"/> <i>Die Person wechselt öfter ihr Aussehen, und zwar bezüglich</i>
28	Hinweis für die KURS-Sachbearbeiterin oder den KURS-Sachbearbeiter (Polizeiinspektion)	
	<input type="checkbox"/> Es besteht Grund zu der Annahme, dass polizeiliche Maßnahmen, die mit einer offenen Kontaktaufnahme verbunden sind, die haftentlassene Person destabilisieren und das Rückfallrisiko erhöhen.	
	Erläuterung:	

Risikoprofil (Vollzugsbehörde)		
<input type="checkbox"/> Anlage zur Erstmeldung		Stand
<input type="checkbox"/> Anlage zur Aktualisierung		Stand
Personaldaten		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Einstufung		
Kategorie:		

Verfügung	
<input type="checkbox"/> Eilsache – sofort ausführen	
Urschriftlich mit Anlagen	<input type="checkbox"/> Vollstreckungsblatt <input type="checkbox"/> Ausdruck Digitalfoto <input type="checkbox"/> D-Bogen (Personenbeschreibung) <input type="checkbox"/> Begründung Risikoprofil
An die Staatsanwaltschaft	zu Az.:
<u>nachrichtlich in Kopie</u>	
der/den Staatsanwaltschaften	
	zu Az.:
	zu Az.:
	zu Az.:
<input type="checkbox"/> dem/der Vollstreckungsleiter/in beim Amtsgericht	
Kopie zur PA; Wv.	
gez.	(Name)

R1	Kriminalitätsentwicklung (Analyse des BZR: Deliktweite, Frequenz der Delikte, funktionaler Zusammenhang der Delikte, Entwicklung der angewandten kriminellen Energie)

R2	Kurze Zusammenfassung des Anlassdelikts (Tatmodalitäten, Opferbeziehungen)

R3	Gutachterliche Feststellung

R4	Therapiemaßnahmen während des stationären Aufenthalts

R5	Sicherheitsrelevante Hinweise aus dem stationären Aufenthalt für den Umgang außerhalb des Vollzuges (tätliche Auseinandersetzungen; besondere Sicherungsmaßnahmen)
R6	Faktoren, die eine hohe Rückfallgefahr begründen
R7	Vorhandene protektive risikorelevante Faktoren
R8	möglicherweise zu erwartende, einschlägige Straftaten
R9	möglicherweise zu erwartende, nicht einschlägige Straftaten
R10	Sonstiges
gez.	(Name Ansprechpartner/-in Risikoprofil)

Anlage 4 B

KURS Niedersachsen

Formular für die Erfassung der Führungsaufsichtsklientinnen und Führungsaufsichtsklienten der Zielgruppe des KURS-Konzeptes durch die KURS-Zentralstelle im Landeskriminalamt Niedersachsen. Mit dem Formular werden das der Führungsaufsicht zugrundeliegende Urteil, ein aktueller BZR-Auszug und der Führungsaufsichtsbeschluss übermittelt.

Führungsaufsichtsstelle _____
(Bezeichnung, Anschrift, Telefon, Fax)
Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
(Name, Funktion, Telefon, E-Mail)

Personaldaten _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit)
Familienstand _____
(verheiratet, ledig, geschieden; Kinder)
Wohnort _____

ausländerrechtliche Situation _____
(Ausländerbehörde, Status)
Sprachen _____

Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung/
(Bezeichnung, Anschrift, Telefonzentrale, Faxanschluss)
Ansprechpartner _____
(Name, Funktion (z. B. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter), Telefon, E-Mail)

Verurteilung, die der laufenden Führungsaufsicht zugrundeliegt _____
(Tabelle: Strafmaß, Höhe der Einsatzstrafe, Straftatbestand, Datum des Urteils, Bezeichnung des Gerichts, Az. des Gerichts, Bezeichnung der Staatsanwaltschaft, Az. der Vollstreckungsbehörde)

Führungsaufsichtsdauer von/bis _____
Auflagen und Weisungen (Anlage Führungsaufsichtsbeschluss)

Bewährungshilfe Landgericht _____

Kordinatorin oder Koordinator der Bewährungshilfe
(Name, Telefon, E-Mail)

Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer
(Name, Telefon, E-Mail)

Sonstiges: _____

(Unterschrift)

KURS-Formular Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich, _____

(Name)

geb. am _____ in _____

Frau/Herrn _____

(Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des AJSD)

Amtsbezeichnung _____

Adresse _____

gegenüber

(Name, Anschrift)

von der Schweigepflicht in Angelegenheiten

(genaue Beschreibung)

Zugleich befreie ich in derselben Angelegenheit auch

(Name, Anschrift)

von der Schweigepflicht.

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. MI v. 5. 1. 2016 — 43-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 878)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugeserlasses) wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

- Die lfd. Nummer 108 wird mit allen Angaben gestrichen.
- Die lfd. Nr. 219 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„219	Lübke, Wilke	Oldenburg (Oldenburg)“.

- Es werden die folgenden lfd. Nrn. angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„236	Crause, Christoph	Celle
237	Kalus, Torben	Oldenburg (Oldenburg)“.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieder-
sachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 70

C. Finanzministerium

Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)

RdErl. d. MF v. 16. 12. 2015 — 12-00 22.20 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 156), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 40)
— VORIS 64100 —

Der Bezugeserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

- Nach Nummer 6.1.2 wird die folgende Nummer 6.1.3 angefügt:
„6.1.3 Besondere Regelungen für ATZ an öffentlichen Schulen

Mit dem Gesetz zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 474) wurde die ab dem 1. 1. 2012 geltende Neuregelung der ATZ erweitert. Danach kann für den Bereich der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ATZ bereits ab der Vollendung des 55. Lebensjahres und darüber hinaus auch im sog. Blockmodell bewilligt werden.

Für ATZ, die im Blockmodell bewilligt wird, gilt daher abweichend von Nummer 6.1.2 Folgendes:

Für die gesamte Dauer der ATZ gelten die Planstelle und das Beschäftigungsvolumen mit einem Anteil von 60 % als besetzt. In Fällen von Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der als besetzt geltende Anteil der Planstelle und des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit. Für die Dauer der Arbeitsphase, die 60 % der Gesamtdauer der ATZ umfasst und während der 100 % der bisherigen Arbeitsleistung zu er-

bringen ist, sind 40 % der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens sowie des Personalkostenbudgets gesperrt. Die Höhe der gesperrten Budgetanteile wird nach den vom MF hierfür festgelegten Durchschnittssätzen berechnet. Bei Teilzeitkräften verringert sich der gesperrte Budgetanteil entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit. Im Bedarfsfall können die gesperrten Anteile durch das MF zur Besetzung freigegeben werden. Mit Beginn der Freistellungsphase stehen die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gesperrten Anteile der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets für eine Wiederbesetzung zur Verfügung.

Sollte sich durch die Einstellung von Ersatzkräften ein Mehrbedarf ergeben, ist dieser bei der Aufstellung der jeweiligen Haushaltspläne anzumelden.“

- In Nummer 6.4 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Nummer 6.1 — ohne Nummern 6.1.2 und 6.1.3 — und Nummer 6.2)“.

An die
Obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 70

Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)

RdErl. d. MF v. 16. 12. 2015 — 17-040 31 —

— VORIS 64100 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 11. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 41)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 871)
— VORIS 20411 01 00 00 034 —
c) RdErl. v. 29. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1001)
— VORIS 64100 —
d) RdErl. v. 27. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 968)
— VORIS 64100 —
e) Beschl. d. LReg v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66), zuletzt geändert durch Beschl. d. LReg v. 1. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 330)
— VORIS 20480 —
f) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 156), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 12. 2015 (Nds. MBl. 2016 S. 70)
— VORIS 64100 —

Inhaltsübersicht

- Allgemeine Hinweise
- Beauftragte für den Haushalt (BfDH)
- Vorläufige Haushaltsführung
- Verteilung der Haushaltsmittel und Haushaltsreste
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Mittelkontrolle
- Freigaben
- Allgemeine Einwilligungen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben
- Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE)
- Außerplanmäßige Einnahme- und Ausgabebetitel, Titelgruppen und Kapitel
- Erhebung von Einnahmen
- Erstattungen
- Kleinbeträge
- Haushaltstechnische Verrechnungen/interne Verrechnungen
- Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten
- Budgetierung gemäß § 17 a LHO, andere neue Steuerungsinstrumente und Landesbetriebe
- Personalausgaben
- Reisekosten
- Zuwendungen
- Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Hinweise

Die Haushaltsführung richtet sich insbesondere nach dem HGrG, der LHO, den VV zur LHO, dem HG einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG), der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers — Bezugserlass zu f) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Richtlinie.

Die in den VV zur LHO genannten Beträge sind bis zu ihrer Neufestsetzung weiterhin im Verhältnis 2 DM : 1 EUR umzurechnen.

Nachfolgende Regelungen gelten auch für Sondervermögen des Landes. Soweit für Landesbetriebe keine Spezialregelungen bestehen, sind diese Vorschriften analog anzuwenden.

2. Beauftragte für den Haushalt (BfDH)

Die BfDH tragen die Verantwortung dafür, dass die Haushaltsmittel in der Dienststelle ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Sie sind für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der Dienststelle verantwortlich. Dies gilt insbesondere für

- a) die Buchführung über Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund elektronischer Kassenanordnungen (d. h. u. a. fälligkeitgerechte Anordnung von Auszahlungen, Erhebung und Einziehung von Einnahmen, rechtzeitige und vollständige Freigabe von Auszahlungstapeln, Einhaltung des Verrechnungsgabots bei landesinternem Forderungsausgleich),
- b) die Mittelverteilung,
- c) die Abwicklung der dienststellenbezogenen Verwahrungs- und Vorschussbuchungen,
- d) die regelmäßige Prüfung von schwebenden Kassenanordnungen und internen Aufträgen sowie
- e) die Abwicklung offener Posten.

Werden Aufgaben und Befugnisse der oder des BfDH im Rahmen der VV zu § 9 LHO auf andere Bedienstete übertragen, ist hierüber ein besonderer Nachweis zu führen. Die BfDH haben gemäß Berechtigungskonzept den verantwortlichen und befugten Personen entsprechende Benutzerrollen im Haushaltswirtschaftssystem (HWS) zuzuweisen. Die erteilten Berechtigungen sind in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) auf ihr weiteres Erfordernis zu überprüfen.

Um die ordnungsmäßige Bewirtschaftung zu gewährleisten, haben die BfDH nach VV Nr. 3.4 zu § 9 LHO auch Kontrollaufgaben wahrzunehmen.

Die BfDH-Funktion ist in den Haushaltsvollzugssystem (HVS)-Stammdaten der Dienststelle zu hinterlegen.

3. Vorläufige Haushaltsführung

Bis zur Erteilung der Bewirtschaftungsermächtigung durch das MF (Nummer 4.1) bzw. bis zur Verteilung auf die nachgeordneten Dienststellen durch oberste Landesbehörden (Nummer 4.2) sind die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 66 der Niedersächsischen Verfassung analog anzuwenden.

4. Verteilung der Haushaltsmittel und Haushaltsreste

4.1 Nach der Feststellung des Haushaltsplans durch das HG verteilt das MF die freigegebenen Einnahmen, Ausgaben und VE auf die BfDH-Ebene der obersten Landesbehörden (Mittel bewirtschaftende Stelle [mbSt] „000010“).

VE ab einem Ablaufbetrag von 1 000 000 EUR verbleiben auf der — nur vom MF — mbSt „000000“ und werden automatisiert gesperrt.

Die für die obersten Landesbehörden maßgebenden Einzelpläne mit der Übersicht über das Beschäftigungsvolumen (BV), das Budget und die Stellen (BBS) stehen im Haushaltsplanungssystem (HPS) als Druckdokument bereit.

Mit der Bereitstellung der Einnahmen, Ausgaben und VE auf der BfDH-Ebene ist den obersten Landesbehörden die Ermächtigung zur Bewirtschaftung nach VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO erteilt.

4.2 Oberste Landesbehörden und nachgeordnete Dienststellen verteilen die Haushaltsmittel, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, auf andere oberste Landesbehörden oder auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen, indem sie die Einnahmen, Ausgaben und VE im Haushaltsführungssystem (HFS) oder HVS bereitstellen und eine Zusammenstellung der für sie maßgebenden Einnahmen, Ausgaben und VE, getrennt nach den einzelnen Titeln des Haushaltsplans, sowie der für sie bestimmten Beschäftigungsvolumina und Stellen übersenden.

Mit der Bereitstellung der Einnahmen, Ausgaben und VE und der Übersendung der Zusammenstellung ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung nach VV Nrn. 1.2 und 1.3 zu § 34 LHO erteilt.

Sofern die OFD — Abteilung Landesweite Bezüge und Versorgungsstelle — (OFD LBV) eine dienststellengenaue Personalausgabenverbuchung vornimmt, sind die Mittel für Personalausgaben an die nachgeordneten Dienststellen zu verteilen.

Oberste Landesbehörden dürfen die durch Gesetz oder Haushaltsplan gesperrten Ausgaben — einschließlich BV und Stellen — nicht verteilen (§ 36 LHO). Im Fall haushaltswirtschaftlicher Sperren nach § 41 LHO haben die obersten Landesbehörden die entsprechenden Haushaltsmittel zurückzuziehen.

4.3 Die umgehende Mittelverteilung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Bewirtschaftung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelverteilung nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig vor dem Einschalten der Mittelkontrolle erfolgt.

4.4 Schriftlich verfügte Bewirtschaftungsermächtigungen oder -einschränkungen sind für die bewirtschaftenden Dienststellen verbindlich.

Die technische Haushaltsmittelverteilung muss der schriftlichen Mittelverteilung entsprechen. In ein bei Bedarf abwandelbares, jedoch übersichtlich zu gestaltendes Schema sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Titel	Betrag der Zuweisung	Betrag der Zurückziehung	Insgesamt zugewiesene Haushaltsmittel
	EUR	EUR	EUR.

4.5 Das Verfahren gemäß den Nummern 4.1 bis 4.4 gilt auch für Nachträge zum Haushaltsplan.

4.6 Dienststellen, die Ausgabereste bewirtschaften, müssen für die Ausgabereste eine — nach den Haushaltsjahren ihrer Entstehung getrennte — „Reste-mbSt“ einrichten. Dies gilt auch für Ausgabereste, die bei den obersten Landesbehörden zur Bewirtschaftung verbleiben.

Ausgenommen davon sind Ausgabereste bei Titeln:

- mit dem Korrespondenzvermerk 1 (KV 1),
- mit dem Finanzplanungskennzeichen 7 (Lotto-/Totomittel),
- mit dem Finanzplanungskennzeichen 9 (Spielbankmittel) oder
- in einem Bereichsbudget gemäß § 17 a LHO.

Hier wird auf die Einrichtung einer „Reste-mbSt“ verzichtet.

Die „Reste-mbSt“ setzt sich aus der Dienststellenummer und der Kennzeichnung „HR + Hj.“ zusammen (z. B. für den Rest aus dem Haushaltsjahr 2015: XXXXX-HR15). Wird bei einer mbSt die Einrichtung mehrerer „Reste-mbSt“ erforderlich, ist eine Kennzeichnung wie folgt zu erfassen: XXXXXAHR15, XXXXXBHR15, XXXXXCHR15.

Die Mittel stehen nach der Freigabe wie in den Vorjahren auf der 000010-Ebene zur Verfügung. Die obersten Landesbehörden verteilen die Ausgabereste, die sie nicht selbst bewirtschaften, im HFS/HVS auf andere oberste Landesbehörden oder auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen. Die Ausgabereste sind getrennt nach den Haushaltsjahren ihrer Entstehung auf die eingerichteten „Reste-mbSt“ zu verteilen.

Auf einer „Reste-mbSt“ sind nur Auszahlungen zu buchen, für die Ausgaberechte gebildet und übertragen wurden.

Die Einrichtung einer „Reste-mbSt“ für Einnahmereste ist nicht erforderlich.

5. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

5.1 Bei der Mittelbewirtschaftung sind insbesondere die §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Bei der Beurteilung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzubeziehen und zu dokumentieren.

Die Ausgabeansätze einschließlich BV und Stellen sind keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern — soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) — die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben zur Erfüllung einer Aufgabe geleistet werden dürfen.

5.2 Haushaltsrechtliche Ermächtigungen (z. B. der LHO, des HG oder dieser Richtlinie) gelten auch für nachgeordnete Behörden. Damit soll die Eigenverantwortung gestärkt und den Mittel bewirtschaftenden Dienststellen eine flexible Haushaltsführung ermöglicht werden. Soll in Einzelfällen davon abgewichen werden, ist dies in den Kassenanschlägen oder besonderen Verfügungen anzugeben.

5.3 Die obersten Landesbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass über- oder außerplanmäßige Mittel und VE gemäß den §§ 37 und 38 LHO sowie gemäß § 50 LHO umgesetzte Beträge im HFS auf die oberste Ressortebene (mbSt „000010“) oder ggf. direkt durch Überschreiben der vorgeblendeten mbSt auf eine nachgeordnete mbSt gebucht werden.

5.4 Die Umsetzung von Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen gemäß § 50 LHO ist von den obersten Landesbehörden formlos beim MF zu beantragen. Die daraus resultierende Mittelumsetzung ist über das HFS vorzunehmen. Die Einwilligung bzw. der Bescheid des MF wird von den Spiegelreferaten in Durchschrift zusammen mit der Veränderungsanzeige zu BV/Budget/Stellen intern an das für die Datenpflege in „Puma“ zuständige Referat übersandt.

5.5 Eine „Maßnahme von finanzieller Bedeutung“ nach § 40 Abs. 1 LHO liegt vor, wenn die finanziellen Auswirkungen mehr als 250 000 EUR pro Jahr betragen.

Über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen) an Landesbedienstete sowie Fälle der VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO bedürfen stets der Einwilligung des MF. Die Vorschriften des § 37 LHO bleiben unberührt.

5.6 Bei der Bildung von Haushaltsresten und für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen sind ergänzende Hinweise des MF zu beachten.

5.7 Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 55 Abs. 1 LHO).

Gemäß den VV zu § 55 LHO sind die Vergabevorschriften zu beachten.

Folgende Rechtsvorschriften sind — je nach Fallkonstellation — anzuwenden:

- a) oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte:
Bundesvergaberecht: GWB — Vierter Teil —, VgV, VSVgV, SektVO sowie VOB/A — Abschnitt 2 —, VOL/A — Abschnitt 2 —, VOF, Teile des NTVergG,
- b) unterhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte für Bauaufträge:
NTVergG (siehe Abschnitt E), VOB/A — Abschnitt 1 —, ggf. NWertVO,
- c) unterhalb der EU-Schwellenwerte für Lieferungen und Leistungen:
NTVergG, VOL/A — Abschnitt 1 —, ggf. NWertVO.

Die aktuell geltenden Vergabevorschriften (z. B. über die Höhe der EU-Schwellenwerte), vertiefende Informationen rund um das Vergaberecht sowie ein ins Thema einführender Leitfaden zu öffentlichen Auftragsvergaben sind auf der Internetseite des MW unter www.mw.niedersachsen.de (Pfad: Aufsicht und Recht > Öffentliche Aufträge) veröffentlicht.

Landesvergabegesetzliche Regelungen sind zusätzlich abrufbar unter www.mw.niedersachsen.de (Pfad: Aufsicht und Recht > Servicestelle zum NTVergG).

Da insbesondere der Arbeitsbereich der Auftragsvergaben als korruptionsgefährdet anzusehen ist, sind die Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie (siehe Bezugsbeschluss zu e), welche für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe gelten, zu beachten.

5.8 Bei der Vergabe, der Vertragsgestaltung und der Abnahme von Sachverständigenleistungen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der LHO, die maßgeblichen Vergabevorschriften sowie die Grundsätze für Gutachten- und Beraterverträge gemäß der Anlage zu VV Nr. 1.3 zu § 55 LHO beachtet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sachverständigenleistungen nur in Auftrag gegeben werden dürfen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Landes zwingend erforderlich sind, der Einsatz von eigenem Personal hierfür nicht möglich ist und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auch hier strikt zu beachten.

5.9 Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C der RL Bau in landeseigenen Liegenschaften sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wenn bekannt wird, dass eine Veräußerung durch das Land angestrebt wird.

5.10 Bei Maßnahmen der Landesverwaltung, die darauf abzielen, Vermögenswerte des Landes i. S. des § 64 LHO durch gesetzliche oder vertragliche Regelung an Dritte zu übertragen, ist die Liegenschaftsverwaltung der OFD bereits in der Planungsphase zu beteiligen.

5.11 Für die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und vom Land ganz oder überwiegend finanziert werden, ist die Unterrichtung des LT vorzusehen. Gleiches gilt für wesentliche finanzielle Transaktionen oder Garantien zugunsten dieser Einrichtungen.

Das für die Aufsicht über die juristische Person des öffentlichen Rechts zuständige Ministerium hat eine zeitnahe Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen sicherzustellen.

5.12 Abweichend von VV Nr. 4 zu § 61 LHO haben die übrigen Dienststellen der Landesverwaltung für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Gebühren zu erstatten.

5.13 Erstattungen von Stiftungen für Versorgungsanteile und von Landesbetrieben für Versorgung und Landesunfallkasse sind entsprechend der Veranschlagung pauschal bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres an den Einzelplan 13 vorzunehmen, soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden. Die Ressorts haben die Vollständigkeit der Abführungen zu überwachen.

6. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ausgaben gelten folgende Einschränkungen:

6.1 Einnahmen verstärken über einen Korrespondenzvermerk nur die Ausgabeermächtigung des Titels (bzw. der Titelgruppe oder des Kapitels), bei dem er ausgebracht ist. Eine Weiterleitung der Einnahmen in einen (weiteren) Deckungskreis ist unzulässig.

6.2 Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen im Zeitpunkt der Verausgabung nur bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) geleistet werden.

Ausgenommen davon sind Drittmittel, die aus einem öffentlichen Haushalt gezahlt werden. Hier darf die Ausgabe bereits vor Eingang der Ist-Einnahme geleistet werden, wenn

- 6.2.1 eine Verpflichtung zur Zahlung besteht,
- 6.2.2 eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung die vorzeitige Zahlung gebietet,
- 6.2.3 der Drittmittelgeber durch entsprechenden Anerkennungsbescheid die Kostenerstattung bereits rechtsverbindlich zugesagt hat oder
- 6.2.4 der Drittmittelgeber die Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstatten muss.

Um das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, ist im Stammdatenbereich des Korrespondenzkreises durch das MF die Einstellung „Anordnung zählt als Einnahme“ und seitens der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle die Erstellung und Freigabe einer Annahmeanordnung im HVS zwingend vorzunehmen.

Geht die Einnahme nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr ein, ist in der Haushaltsrechnung ein Einnahmerest nachzuweisen. Soweit diese Einnahmen in folgenden Haushaltsjahren eingehen, dürfen sie nicht noch einmal zur Leistung von Ausgaben verwendet werden (Verbot der Doppelverausgabung).

Drittmittel in diesem Sinne sind u. a. auch Mittel der EU, der Deutschen Forschungsgesellschaft und der Volkswagen-Stiftung.

Sind für denselben Förderbereich sowohl Landesmittel als auch Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen (z. B. Toto-/Lottomittel) veranschlagt, so dürfen Landesmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen der Zulässigkeit voll verfügt wurde.

6.3 Ausgaben, die ausschließlich zur Deckung von VE veranschlagt sind, dürfen nur geleistet werden, soweit diese VE gemäß § 38 Abs. 2 LHO in einem der Vorjahre freigegeben worden ist und Verpflichtungen für den beantragten Zweck eingegangen worden sind, die im laufenden Haushaltsjahr zu erfüllen sind.

Liegt die Freigabe nicht vor, sind die Barmittel gesperrt. Dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

6.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur geleistet werden, soweit dies zur Bindung freigegebener Mittel Dritter erforderlich ist. Als gemeinsame Finanzierungen sind neben Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91 a und 91 b GG alle Aufgaben anzusehen, an deren Finanzierung sich – neben dem Land – Dritte beteiligen. Auf die Bezeichnung der Finanzierungsbeteiligung (z. B. Komplementärmittel) kommt es dabei nicht an.

Verringert der Dritte seine Mittel, sind die Landesmittel im selben Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabeermächtigungen sind gesperrt.

6.5 Die im Kapitel 1302 Titel 529 14 zentral veranschlagten personengebundenen Verfügungsmittel sind bei dem im jeweiligen Kapitel ausgebrachten Leertitel zu verausgaben. Die Ermächtigung zur Umsetzung und die Aufteilung des Ansatzes ist in den Erläuterungen zu Kapitel 1302 Titel 529 14 abgedruckt. Die technische Umsetzung der Mittel im HFS wird analog zu § 50 LHO durchgeführt. Hierfür ist dem MF bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Haushaltsstelle und die mbSt, auf die umgesetzt werden soll, mitzuteilen.

Eine anschließende Bestätigung der aufnehmenden Bereiche im HFS ist hierbei nicht erforderlich.

6.6 Ausgaben aus Verfügungsmitteln (Gruppe 529) sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung und über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 Abs. 5 LHO) sind nicht zulässig.

6.7 Auf Titeln für Globale Minderausgaben der Gruppen 462, 548, 549, 971 und 972 dürfen keine Buchungen vorgenommen werden. Gleiches gilt für Titel der Gruppe 461.

6.8 Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist frühzeitig sicherzustellen, dass ressortspezifische Globale Minderausgaben im Kernhaushalt erwirtschaftet werden.

Der Beitrag zum Haushaltsausgleich kann auch durch Mehreinnahmen erbracht werden, soweit diesen keine entsprechenden Mehrausgaben gegenüber stehen. Eine Erwirtschaftung aus Ausgaberesten ist nicht zulässig.

Personalkostenbudgets dürfen nicht zur Erwirtschaftung der ressortspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des MF.

7. Mittelkontrolle

7.1 Die Bewirtschaftung der Mittel im HVS/HFS hat grundsätzlich mit eingeschalteter Mittelkontrolle am Titel „auf Abweisung“ zu erfolgen. Die Mittelkontrolle ersetzt nicht die Verantwortung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

7.2 In besonderen Ausnahmefällen kann das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel oder für die Dienststelle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg vom BfdH beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

7.3 Während der vorläufigen Haushaltsführung findet keine Mittelkontrolle statt.

7.4 Die Einschaltung der Mittelkontrolle erfolgt grundsätzlich zum 1. April eines jeden Jahres.

8. Freigaben

8.1 Gemäß § 34 Abs. 4 LHO werden folgende Freigaben erteilt:

8.1.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen bis zur Höhe des Ansatzes geleistet werden, sofern für denselben Zweck in einem der drei zurückliegenden Jahre Ausgaben veranschlagt waren oder die Mittel zur Abdeckung einer VE benötigt werden. Nummer 6.2 ist zu beachten.

8.1.2 Soweit Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 mit anderen Ausgaben deckungsfähig sind, gilt die Einwilligung gemäß § 34 Abs. 4 LHO über die Nummer 8.1.1 hinaus als erteilt, wenn

8.1.2.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 oder aufgrund zweckgebundener Mehreinnahmen geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze,

8.1.2.2 Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5, 6 und 9 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 7 und 8 geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze, höchstens jedoch bis zu 250 000 EUR.

8.2 Die Einwilligung gilt außerdem in den Fällen als erteilt, in denen Darlehen aufgrund einer dem Grunde und der Höhe nach feststehenden gesetzlichen Verpflichtung aus Mitteln der Hauptgruppe 8 zur Verfügung gestellt werden sollen.

8.3 Gemäß § 38 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung zur Inanspruchnahme von VE erteilt, sofern der im Haushaltsplan ausgebrachte Betrag 1 000 000 EUR nicht übersteigt.

8.4 Bei der Haushaltsstelle 1302 – 422 12 (Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete) dürfen Ausgaben bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs geleistet werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten als zugewiesen.

9. Allgemeine Einwilligungen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben

Gemäß § 37 LHO wird unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO für die Nummern 9.1 bis 9.11 allgemein die Einwilligung erteilt, über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu leisten.

Die entsprechenden Mittel sind von den obersten Landesbehörden grundsätzlich im HFS zu erfassen, sodass die Bewirtschaftung mit der Mittelkontrolle erfolgen kann.

Ein Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ ist nur zulässig, wenn die erforderliche Mittelverteilung zu einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand führen würde.

Von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann in den Fällen der Nummern 9.1 bis 9.7 abgesehen werden.

Eine manuelle technische Einwilligung im HFS seitens des MF ist nur für die Nummern 9.1, 9.2.1, 9.2.2, 9.8, 9.9, 9.10 und 9.11 notwendig. Da hier die allgemeinen Einwilligungen nicht technisch abzubilden sind, ist im HFS ein Antrag auf über- bzw. außerplanmäßige Mittel zu erfassen und die technische Einwilligung des MF formlos zu beantragen. Die Einwilligung wird für folgende Fälle erteilt:

9.1 Bei einer Überschreitung des Ansatzes bis zu 100 EUR je Titel; bei Deckungskreisen gilt dieser Betrag für den gesamten Deckungskreis.

9.2 Bei Zahlungen für bereits vorhandenes Personal bei folgenden Titeln:

9.2.1 der Obergruppen 42 und 43, soweit die Zahlungen unmittelbar durch besoldungs- oder versorgungsrechtliche sowie tarifvertragliche Neuregelungen (einschließlich Erhöhung von Anwärterbezügen) bedingt sind; dieses gilt nicht für Ausgaben in Titelgruppen,

9.2.2 der Gruppe 427, soweit für Praktikantinnen und Praktikanten Mehrausgaben aufgrund tarifvertraglicher Beschäftigungsentgelte, abweichender Hebesätze oder etwaiger Nachentrichtung höherer Pflichtbeiträge in der Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung entstehen,

9.2.3 der Gruppen 441, 443, 446 und im Kapitel 0608 die Titel 685 05 und 685 08,

9.2.4 der Gruppe 863, soweit es sich um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Rahmen des Rechtsschutzes von Landesbediensteten gemäß der zunächst weiterhin anzuwendenden VV zu § 87 NBG in der bis zum 31. 3. 2009 geltenden Fassung (siehe Bezugserlass zu b) handelt. Die Rückflüsse sind bei einem Titel der Gruppe 182 (Rückflüsse aus Darlehen an Landesbedienstete für Rechtsschutz) im jeweiligen Kapitel zu vereinnahmen.

9.3 Bei den Titeln 427 39 bzw. 682 39 für die Beschäftigung von Ersatzkräften während der Zeit des Mutterschutzes von Landesbediensteten. Dies gilt nicht für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Personal in Titelgruppen.

9.4 Bei den Titeln der Gruppe 453, soweit die Zusage von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen zwingend notwendig ist.

9.5 Bei Titel 459 10 in den Kapiteln 1116 bis 1118 (Entschädigungen an Vollstreckungsbeamte), bei Titel 681 11 in den Kapiteln 1116 bis 1121 (Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen) sowie bei den Titeln der Gruppe 532.

Zu erwartende Haushaltsüberschreitungen von mehr als 250 000 EUR sind dem MF von den obersten Landesbehörden vorab mitzuteilen.

9.6 Beim Titel 546 02 (Entschädigungen und Ersatzleistungen an Dritte) und bei Titeln der Gruppe 681 für Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte bis zur Höhe von 5 000 EUR je Schadensfall.

9.7 Außerhalb des Einzelplans 20 bei den Titeln 546 05, 812 05 und 682 09 zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind, bis zu 50 000 EUR je Schadensfall.

9.8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 98 dürfen geleistet werden, soweit bei einem Titel der Obergruppe 38 entsprechende Einnahmen eingehen (siehe Nummer 15).

Als Einsparung ist die Mehreinnahme bei dem entsprechenden Einnahmetitel (Obergruppe 38) zwingend anzugeben.

Das Gleiche gilt für Titel der Gruppe 682, soweit der jeweilige Landesbetrieb entsprechend höhere Abführungen an den Einzelplan 13 vornimmt.

9.9 Überplanmäßige Ausgaben aufgrund der Regelungen des NGLüSpG, des NSportFG und des NWOHlFFÖG zur Verteilung der Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben dürfen in Höhe der im November jeden Jahres durch das MF mitgeteilten Beträge geleistet werden.

Als Einsparung ist die Mehreinnahme bei der Haushaltsstelle 1302 — 122 11 zwingend anzugeben.

9.10 Außerplanmäßige Titel, die aus haushaltssystematischen Gründen in Deckungskreisen eingerichtet und nicht zusätzlich dotiert werden, sofern die Mehrausgaben innerhalb des Deckungskreises erwirtschaftet werden. Für die Einrichtung solcher Titel gilt Nummer 11 entsprechend.

9.11 Bei außerplanmäßig zufließenden zweckgebundenen Einnahmen kann neben dem Einnahmetitel ein entsprechender Ausgabebetitel mit einem außerplanmäßigen Korrespondenzvermerk eingerichtet werden, damit diese Einnahmen zweckentsprechend verausgabt werden können (siehe Nummer 11).

In diesen Fällen ist zusätzlich ein außerplanmäßiger Übertragungsvermerk auszubringen.

10. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Hinsichtlich über- oder außerplanmäßiger Ausgaben und VE ist Folgendes zu beachten:

10.1 Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 37 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen. In den Anträgen ist zu bestätigen, dass

10.1.1 die Ausgabe nicht bis zur Verkündung des nächsten HG zurückgestellt werden kann (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LHO),

10.1.2 bei der Ermittlung des Mehrbedarfs alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HG, HV) geprüft und genutzt worden sind und

10.1.3 die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, noch nicht in Auftrag gegeben bzw. noch keine Verpflichtung eingegangen worden ist.

10.2 Nach § 37 Abs. 6 LHO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Titeln grundsätzlich durch Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Folgejahres gegenzufinanzieren. Die Einsparart „Vorgriff“ wird bei der Beantragung der über- oder außerplanmäßigen Mittel im HFS deshalb vorgeblendet. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn die Mittel des Folgejahres nicht ausreichen) zulässig und besonders zu begründen. Für das Resteverfahren wird das MF vor Beginn des Ressortbearbeitungszeitraums für diese Vorgriffe zentral Restebelege generieren, die den Ressorts dann zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen.

10.3 Als Einsparung dürfen nicht herangezogen werden:

10.3.1 zwangsläufige Minderausgaben z. B. aufgrund fester Dotationen beim Wegfall der Mittel Dritter,

10.3.2 Minderausgaben wegen Verlagerung des Mittelabflusses in Folgejahre,

10.3.3 Minderausgaben innerhalb der Deckungskreise nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO sowie der Personalkostenbudgets, weil sie bereits bei der Veranschlagung sowie der Bemessung der globalen Verstärkungsmittel berücksichtigt worden sind,

10.3.4 Minderausgaben bei Ausgaberesten,

10.3.5 Minderausgaben, soweit sie der Erwirtschaftung globaler Minderausgaben dienen,

10.3.6 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98.

10.4 Für den formellen Antrag bzw. die formelle Einwilligung sind die automatisiert erstellten Antrags- und Einwilligungsschreiben des HWS-Verfahrens zu verwenden.

10.5 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen sind zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen.

Um dies zu gewährleisten, ist bei anfechtbaren Urteilen alsbald nach Zustellung zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Sobald feststeht, dass ein Rechtsmittel nicht in Betracht kommt und keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist **sofort** ein Antrag nach § 37 LHO zu stellen.

Unabhängig vom Eingang der Einwilligung des MF ist jedoch Zahlung zu leisten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Bei Urteilen, die keinem Rechtsmittel mehr unterliegen, ist sofort nach Zustellung des Urteils Zahlung zu leisten. Gleichzeitig sind etwa erforderliche Zustimmungen zu der Haushaltsausgabe zu beantragen. Gegebenenfalls ist vorab formlos auf dem Dienstweg beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ zu beantragen.

10.6 In den Fällen, in denen abweichend von Nummer 10.1.3 die Maßnahme — welche zum Mehrbedarf führt — bereits vor Einwilligung des MF in Auftrag gegeben wurde, kann das MF im Nachhinein von der Überschreitung lediglich Kenntnis nehmen.

Um die Bezahlung der eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten und das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, erteilt das MF im HFS eine lediglich technische Einwilligung. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um ein technisches Erfordernis handelt, damit die Zahlung erfolgen kann.

Die Überschreitung ist in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen.

Von dem (Nicht-)Einwilligungsschreiben ist je eine Durchschrift an den LRH und das MF (Referate 17 und 12.2) zu senden.

10.7 Bereits bei Beantragung über- oder außerplanmäßiger VE ist die Einsparstelle für die Deckung des Mittelabflusses in den Folgejahren anzugeben. Ein erneuter formeller Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben in den Folgejahren ist dann nicht mehr erforderlich, es ist nur noch die Erfassung und die technische Einwilligung notwendig.

Unter dieses vereinfachte Verfahren fallen auch die Fälle von bereits über- oder außerplanmäßig eingewilligten VE, die z. B. wegen eines verzögerten Vertragsabschlusses im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden können, aber im Folgejahr über- oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen.

Auch kann das vorgenannte vereinfachte Verfahren für die Fälle angewandt werden, in denen über- oder außerplanmäßige Ausgaben, in die das MF eingewilligt hat, bis zum Jahresende nicht geleistet wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienststelle die Nichtleistung der Ausgabe nicht zu vertreten hat, der Bedarf im neuen Jahr weiterhin besteht und dieser nicht aus Ansätzen des neuen Haushalts gedeckt werden kann.

10.8 Damit über- oder außerplanmäßig bewilligte Ausgaben noch im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden können, ist von Anträgen nach dem 30. November grundsätzlich abzusehen, sofern die Ausgaben nicht zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich sind.

11. Außerplanmäßige Einnahme- und Ausgabebetitel, Titelgruppen und Kapitel

Außerplanmäßige Einnahmetitel können von obersten Landesbehörden selbständig im HFS eingerichtet werden und stehen sofort für Buchungen zur Verfügung.

Ein Begründungstext sowie eine technische Einwilligung des MF sind nicht erforderlich.

Außerplanmäßige Ausgabebetitel sowie Korrespondenz- oder Deckungsvermerke, für die eine allgemeine Einwilligung in dieser Richtlinie erteilt worden ist, sind nach der Einrichtung im HFS zusätzlich formlos beim MF zu beantragen. Sie stehen erst nach der technischen Einwilligung des MF für Buchungen zur Verfügung.

Nachgeordnete Dienststellen haben die Einrichtung bei den zuständigen obersten Landesbehörden zu beantragen. Die Zweckbestimmung ist den jeweiligen Mittel bewirtschaftenden Dienststellen bekannt zu geben.

In aufeinander folgenden Jahren dürfen außerplanmäßige Titel nur mit identischer Zweckbestimmung ausgebracht werden.

Die Einrichtung außerplanmäßiger Titelgruppen und Kapitel erfolgt durch das MF und muss von den obersten Landesbehörden formlos beim MF beantragt werden. Danach kann das Ressort die dazugehörigen außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabebetitel über das Antragsverfahren des HFS einrichten.

12. Erhebung von Einnahmen

Nach § 34 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen des Landes rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Verwaltungsstellen müssen in jeder nur möglichen Weise zu einer schnelleren Erhebung und Einziehung der Forderungen des Landes beitragen.

Die Erhebung umfasst:

- die frühestmögliche Erteilung der Annahmeanordnung,
- das Anfordern der Beträge und
- die Annahme der Einzahlungen einschließlich der Zuordnung im Landshaushalt bzw. der Buchung auf der dafür vorgesehenen HVS-Buchungsstelle.

Für den Fall der Nichtzahlung erfolgt die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen „Einziehung“ (Vollstreckung) nach Maßgabe des in der Annahmeanordnung erfassten Mahnschlüssels.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen zu überprüfen und auszuschöpfen, z. B. durch
 - Anpassung/Erhebung der Gebühren, Miet- oder Pachteinnahmen sowie Betriebskostenerstattungen externer Dritter (z. B. bei Verpachtung von Kantinen),
 - Optimierung der Zahlungsweise (Vorkasse, Zugumzug, Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme).
- Einnahmемindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. §§ 58, 59 LHO) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Erhebung von Gebühren, bei der grundsätzlich einheitliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und ggf. eines weitergehenden Verzugschadens.
- Es ist unzulässig, Kassenmittel des Landes — wenn auch nur vorübergehend — auf ein privates Girokonto einzuzahlen.
- Beträge, die Zahlungspflichtige einzahlen (gilt auch für Vorauszahlungen), sind unverzüglich und unmittelbar dem Landshaushalt zuzuführen oder auf der für die Vereinnahmung vorgesehenen HVS-Buchungsstelle zu buchen.

13. Erstattungen

13.1 Erstattungen gemäß § 10 Abs. 1 HG sind von der Ausgabe abzusetzen. Anderenfalls sind die Erstattungen bei den entsprechenden Einnahmetiteln zu buchen.

Sieht der Haushaltsplan keinen entsprechenden Einnahmetitel vor, sind die Einnahmen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Titel 119 01 nachzuweisen.

13.2 Schadenersatzleistungen Dritter sind grundsätzlich bei Einnahmetiteln zu vereinnahmen. Das gilt auch bei Schadenersatzleistungen für Personalausgaben, da diese lediglich den Berechnungsmaßstab für den Schaden des Landes darstellen.

13.3 Pauschalierte Erstattungen der Kosten aus der Nutzung von Dienstwohnungen, die zusammen mit der Dienstwohnungsvergütung erhoben werden, dürfen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Dienstwohnungsvergütungen vereinnahmt werden. Von einer Ausgabeabsetzung kann dann abgesehen werden.

14. Kleinbeträge

Die Zahlung oder Erhebung von sich wiederholenden Kleinbeträgen ist unwirtschaftlich. Soweit der Zahlungszweck nicht durch eine angemessene einmalige Zahlung zu erreichen ist, sollen mit den Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfängern bzw. den Zahlungspflichtigen größere Zahlungsabstände vereinbart werden.

15. Haushaltstechnische Verrechnungen/interne Verrechnungen

Nach den Zuordnungshinweisen zum Gruppierungsplan müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Folglich ist zu gewährleisten, dass sich die Obergruppen 38 und 98 ausgleichen und kein unnötiger Geldfluss erfolgt. Das gilt sowohl für Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie für Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben mit zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) als auch für durchlaufende Posten. Um das zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- 15.1 Für haushaltstechnische Verrechnungen ist im Bereich 100 eine Umbuchungsanordnung „U33“ zu erstellen.
- 15.2 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98, die in Deckungskreisen veranschlagt sind, dürfen nicht für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln des Deckungskreises verwendet werden. Dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.
- 15.3 Haushaltstechnische Verrechnungen an den Einzelplan 13 sind bis zum 30. September eines jeden Haushaltsjahres durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall andere Regelungen getroffen wurden.

Abführungen im Rahmen des Landesliegenschaftsmanagements sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen sonstigen HVS-Dienststellen der Landesverwaltung (interne Verrechnung, § 61 LHO) aus landesinternen Dienstleistungen oder Lieferungen sind nicht durch Banküberweisung, sondern im Verrechnungswege auszugleichen. Die anfordernden Dienststellen teilen den zahlungspflichtigen Landesbehörden die für die Verrechnung erforderlichen Belegreferenz-Daten der Annahmeanordnung (Bereich/Beleg/Beleg-Nr.) in der Rechnung mit. Die auszahlenden Dienststellen ordnen in diesen Fällen die Zahlung mit Auszahlungsanordnung „A05“ und Zahlungsverfahren „VER“ an.

16. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten

16.1 Es sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Verwahrungen und Vorschüssen auszuschöpfen.

Gebuchte Verwahrungen und Vorschüsse sind zeitnah abzuwickeln.

Bei der Erteilung neuer Einzugsermächtigungen sollte sichergestellt werden, dass der Gläubiger beim Lastschriftinzug das HVS-Buchungsmerkmal im Verwendungszweck übermittelt. Im Falle bereits bestehender Einzugsermächtigungen ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gläubigern nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor dem nächsten Einzugsstermin mitgeteilt wird. Im Einzelnen wird auf den Bezugerlass zu d verwiesen.

16.2 Darüber hinaus sind die offenen Posten in Form schwebender Kassenanordnungen und interner Aufträge regelmäßig zu überprüfen.

16.3 Das gilt insbesondere auch für die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf die sog. Folgetitel (119 30 und 546 30) übertragen worden sind. Am Jahresende verbleibende Ist-Ausgaben bei diesen Titeln sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässige Überschreitung nachzuweisen.

17. Budgetierung gemäß § 17 a LHO, andere neue Steuerungsinstrumente und Landesbetriebe

17.1 In Verwaltungsbereichen, in denen eine Budgetierung nach § 17 a LHO oder andere neue Steuerungsinstrumente wie z. B. Personalkostenbudgetierung (PKB) eingesetzt werden,

ist diese Richtlinie entsprechend anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind.

Für budgetierte Verwaltungsbereiche sind folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

- a) Die Bewirtschaftung der Budgets richtet sich nach den Regelungen der VV Nr. 3 zu § 17 a LHO. Dabei kommt dem Abschluss einer Zielvereinbarung besondere Bedeutung zu.
- b) Für die Buchung von Ist-Einnahmen und -Ausgaben ist regelmäßig der (reduzierte) Titelbestand ausreichend. Personalausgaben sind, soweit sie das Personalkostenbudget betreffen, weiterhin bei den ausschließlich dafür vorgesehenen PKB-Titeln der Gruppen 422 und 428 zu buchen.
- c) Titel, die nicht von der originär zuständigen Dienststelle sondern von dritten Dienststellen (wie beispielsweise der OFD LBV) bewirtschaftet werden, sind aus den maschinellen Deckungskreisen herauszunehmen, falls anders eine Überschreitung des Deckungskreises nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt insbesondere für die Titel der Gruppen 422 und 428.
- d) Im Fall erheblicher Abweichungen von den im Haushaltsplan dargelegten Plandaten (einschließlich Erläuterungsteil) ist dem LT unterjährig Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist ggf. auf die Darstellung und Erläuterung der Abweichungen zu konzentrieren. Der im Leitfaden „Bericht an den Landtag“ empfohlene inhaltliche und formale Rahmen kann zur Orientierung der Berichtsgestaltung herangezogen werden. Die entsprechenden Berichte werden im Berichtssystem weiter vorgehalten. Die Berichterstattung erfolgt durch das zuständige Ressort unmittelbar an den LT. Dazu ist die Kontierung der Personalkosten des Tarifpersonals nach Umstellung im landeseinheitlichen Kontenrahmen und in der Plankostenrechnung auch im Berichtswesen des Verfahrens zu berücksichtigen.
- e) Um eine zentrale Verfahrenspflege sowie eine an übergreifenden Erfordernissen orientierte Entwicklung des Verfahrens sicherzustellen, ist bei Vorhaben der Verwaltungsbereiche, die LoHN inhaltlich oder technisch berühren können, die frühzeitige Einbindung der zuständigen Stellen für das LoHN-Verfahren erforderlich. Diese Stellen sind:
 - IT.N (ZV LoHN; hier: für Betrieb und operative Entwicklung des LoHN-Verfahrens, Support),
 - MF (LoHN-Kopfstelle; hier: für Methodik und strategische Entwicklung des LoHN-Verfahrens, zentrales Verfahrens- und Budgetcontrolling),
 - SiN (hier: für Schulungen zum LoHN-Verfahren).

Die Koordination erfolgt zunächst über den IT.N (ZV LoHN), der als erster Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Vorhaben, die LoHN inhaltlich oder technisch berühren, unterliegen einem Freigabeverfahren. Die Inbetriebnahme ohne Freigabe ist nicht zulässig. Die Konzeption und daraus folgende Leistungsbeschreibung sind so umfassend anzulegen, dass sämtliche auch mittelbar durch das Vorhaben erforderlich werdende Änderungen zum Verfahren LoHN berücksichtigt werden. Die Freigabe erfolgt durch die betreffenden zuständigen Stellen. Die abschließende Freigabe erfolgt durch das MF (LoHN-Kopfstelle).

Vorhaben im vorgenannten Sinne sind insbesondere:

- a) Einführungs- bzw. Rolloutprojekte zu LoHN,
- b) Anpassungen des Verwaltungsbereichsmodells (z. B. zur Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten oder aufgrund organisatorischer Änderungen),
- c) Änderungen des Verfahrens (methodisch, [programm-]technisch),
- d) Maßnahmen mit Wirkung auf das Verfahren bzw. seinen Betrieb (z. B. Anbindung eines [Fach-]Vorverfahrens),
- e) Maßnahmen, die den systemtechnischen Rahmen des Verfahrensbetriebs berühren (z. B. Einführung einer neuen Büro-Standardsoftware-Version im Verwaltungsbereich).

Bei erforderlichen Vergabeverfahren sind die maßgeblichen Vergabevorschriften sowie § 55 LHO eigenständig zu beachten (siehe Nummern 5.7 und 5.8).

Zum 1. Oktober eines Jahres sind dem MF (zuständiges Haushaltsreferat sowie LoHN-Kopfstelle) die Status-Kurzberichte vorzulegen.

17.2 Auch wenn Landesbetriebe im Regelfall möglichst frei von Weisungen und Eingriffen der Aufsicht bleiben sollten, muss das zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde) über seine Finanzzuweisungen und geeignete Steuerungsinstrumente sicherstellen, dass Zielvorgaben eingehalten und Risiken begrenzt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass verbindliche strategische Ziele mit dem Aufgabenträger vereinbart werden, hinreichende Kontrollen erfolgen und vermehrt neue Steuerungsinstrumente eingesetzt werden.

18. Personalausgaben

18.1 Anordnende Dienststelle für Personalausgaben, die von der OFD LBV berechnet und zahlbar gemacht werden, ist ausschließlich die OFD LBV.

18.2 Schadenersatzleistungen wegen Fürsorgepflichtverletzungen sind aus dem jeweiligen Personaltitel zu zahlen.

18.3 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa LHO sind innerhalb eines Einzelplans die genannten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon bilden die in § 6 Abs. 5 HG genannten Titel für Kapitel mit PKB einen gesonderten PKB-Deckungskreis. Entsprechendes gilt auch für Kapitel, die nach § 17 a LHO budgetiert sind.

18.4 In den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG) ist eine Einsparung für das laufende Haushaltsjahr, bei Zweijahreshaushalten ggf. auch für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen. Für Fälle der Nummer 1 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen werden die Personalkostenbudgets i. S. des § 6 Abs. 5 HG einzelplanübergreifend zur Deckung herangezogen.

18.5 Zum Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs für die Beschäftigung von Hilfskräften für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (z. B. Blinde oder Gehörlose) kann die Einsparung auch außerhalb der Hauptgruppe 4 realisiert werden. Sofern durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Arbeitgeberhilfen gezahlt werden, vermindert sich der einzusparende Betrag entsprechend.

18.6 Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ist auf die Fälle zu beschränken, in denen dieses zwingend geboten ist und Haushaltsmittel dafür veranschlagt oder über- oder außerplanmäßig bereitgestellt sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. an Bedienstete, die Beschäftigungsentgelte, Entschädigungen usw. aus der Gruppe 427 (z. B. Vertretungs- und Aushilfskräfte, katechetische Lehrkräfte) erhalten, sind aus den Titeln 422 06 und 428 06 zu zahlen. Entsprechendes gilt für die Zahlung von Zeitzuschlägen, die aufgrund angeordneter Überstunden unter Gewährung von Freizeitausgleich zu leisten sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. für aus Titelgruppen vergütetes Personal sind in der Titelgruppe nachzuweisen.

18.7 Sofern eine Maßnahme nach § 16 d SGB II (Zusatzjobs bzw. „Ein-Euro-Jobs“) bewilligt wurde, sind die Mehraufwandsentschädigungen beim jeweiligen Kapitel bei einem Titel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen und aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten. Die Höhe der Ausgaben darf die der Einnahmen nicht übersteigen. Sofern erforderlich sind die Titel außerplanmäßig einzustellen. Die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO gilt hiermit als erteilt; es wird hierzu auf die Nummern 9.11 und 11 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Zusatzjobs je Hilfeempfangerin oder Hilfeempfänger grundsätzlich auf sechs Monate befristet ist und die wöchentliche Beschäftigungszeit 30 Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

18.8 Beim Ausscheiden einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist zu prüfen, ob ein Dienstfahrzeug weiterhin erforderlich ist und ob die frei gewordene Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) eingespart werden kann, indem das Fahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird.

Gegebenenfalls ist die Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) bei der nächsten Haushaltsaufstellung als eingespart in Abgang zu stellen.

19. Reisekosten

Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen (Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffung und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und vorrangig bei eintägigen Reisen — soweit möglich und wirtschaftlich — Wahl eines mit Bahn und Bus gut zu erreichenden Geschäftsortes) zu senken. Im Übrigen ist bei Dienstreisen insbesondere Folgendes zu beachten:

19.1 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit eher repräsentativem Charakter kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

19.2 Bedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

19.3 Angeordnete oder genehmigte Reisen zu einer Fortbildungsveranstaltung, die ausschließlich im dienstlichen Interesse liegt, sind Fortbildungsdienstreisen. Liegt die Teilnahme nur teilweise im dienstlichen Interesse, ist die Reise eine Fortbildungsreise, für die eine Reisekostenvergütung nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 BRKG gewährt werden darf. Die Reisekostenvergütungen für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.

19.4 Landeseigene Gästezimmer dürfen an Gäste von Stellen außerhalb der Landesverwaltung nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 52 LHO überlassen werden. Die Entgelte für Gästezimmer sind in regelmäßigen Zeitabständen — etwa alle zwei Jahre — auf Kostendeckung zu überprüfen und ggf. entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

19.5 Die Befugnisse zur Abrechnung und Zahlbarmachung (einschließlich der Anordnungsbefugnis) der Reisekostenvergütung im Rahmen des Reisemanagementverfahrens (KIDICAP — PTravel) obliegen der OFD LBV. Die Verantwortlichkeiten der PTravel-Stationen „Genehmigungen und Budgetverantwortung“ bleiben davon ausgenommen.

20. Zuwendungen

20.1 Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Ministerien ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepaxis nicht durch Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe von notwendigen Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit Ministerien im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden

Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in das einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

20.2 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.

Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das Finanzierungsrisiko für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen.

Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden — ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden — Hinweis zu ergänzen:

„Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.“

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

20.3 Zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes gefördert werden, ist zudem der Bezugserlass zu c zu beachten.

20.4 Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geltenden Vergabevorschriften (§ 55 LHO), insbesondere VOB, VOL und VOF sind auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen verbindlich. Mit den dort im Interesse eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs getroffenen Vorgaben wird das in den Zuwendungsvorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen konkretisiert.

Die Bewilligungsbehörden haben stets nach Maßgabe der VV Nr. 8 zu § 44 LHO bei der Feststellung von Vergabeverstößen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist. Die erfolgte Ermessensausübung bedarf der Dokumentation durch Nennung der für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte in dem zu fertigenden Widerrufsbescheid. Wird von der Erteilung eines Widerrufs und/oder der Rückforderung der Zuwendung abgesehen, sind die dafür im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung ermittelten Gründe in einem Aktenvermerk darzulegen.

20.5 Werden Zuwendungen von einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger, z. B. aufgrund von Rückforderungen, zurückgegeben, sind diese Beträge bei einem Titel der Gruppe 119 zu vereinnahmen. Das gilt auch, wenn die Ausgabeermächtigung, aufgrund derer die Zuwendung geleistet wurde, übertragbar ist.

Abweichend hiervon dürfen zurückgezahlte Zuwendungen (ohne Zinsen) von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit

20.5.1 für die Zuwendungen zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen (z. B. Mittel aus der Glücksspiel- und Spielbankabgabe, Mittel Dritter),

20.5.2 die Zuwendungen im Rahmen von gemeinsam finanzierten Aufgaben (z. B. bei den Gemeinschaftsauf-

gaben) gewährt wurden und der Dritte (z. B. Bund) ebenso verfährt oder

20.5.3 die Zuwendungen nur deswegen zurückgezahlt werden, weil sie nicht in der Zweimonatsfrist verwendet werden können und später im Rahmen des Zuwendungsabrufs erneut ausbezahlt werden sollen.

Die Ausnahmen gelten auch für die Fälle, in denen die Zuwendungen nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie gewährt worden sind, zurückgezahlt werden.

21. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

Es ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unterbleiben.

Bei Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF ist stets zu prüfen, ob ein Schaden entstanden ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob Regress geltend gemacht werden kann. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die obersten Landesbehörden haben dem MF über das Ergebnis der Regressprüfung zu berichten, soweit die unzulässigen Haushaltsüberschreitungen 500 EUR übersteigen.

Der Bericht entfällt, wenn das Ergebnis der Regressprüfung noch in der Haushaltsrechnung für das laufende Haushaltsjahr dargestellt werden kann.

Die oder der BfdH ist in der durch § 9 LHO gebotenen Weise zu beteiligen.

Alle in Betracht kommenden Bediensteten sind durch die Leiterinnen oder Leiter der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Versäumnissen in der Aufsicht und bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens müssen die dafür verantwortlichen Landesbediensteten damit rechnen, dass sie zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden.

22. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 70

F. Kultusministerium

Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2016

Bek. d. MK v. 29. 12. 2015 — 36.1-54063/7 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271), zuletzt geändert durch Bek. v. 14. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 476)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2016 vom 30. 11. 2015 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 1. 12. 2014 gilt inhaltlich unverändert für das Jahr 2016 fort.

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 78

**Diözese Osnabrück;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2016**

Bek. d. MK v. 29. 12. 2015 — 36.1-54063/8 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 275), zuletzt geändert durch Bek. v. 14. 4. 2015 (Nds. MBL S. 476)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2016 vom 28. 11. 2015 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 29. 11. 2014 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2016 fort.

— Nds. MBL Nr. 2/2016 S. 79

**Bischöflich Münstersches Offizialat;
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2016**

Bek. d. MK v. 29. 12. 2015 — 36.1-54063/9 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 278), zuletzt geändert durch Bek. v. 14. 4. 2015 (Nds. MBL S. 476)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2016 vom 28. 11. 2015 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 29. 11. 2014 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2016 fort.

— Nds. MBL Nr. 2/2016 S. 79

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und
Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren**

Erl. d. MW v. 11. 1. 2016 — 30-328-2410 —

— VORIS 77000 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBL S. 422)
— VORIS 77300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren, insbesondere zur Unterstützung der Gründung und des Aufbaus junger Unternehmen in den forschungsintensiven Industrien, wissensintensiven Dienstleistungen und Kreativbranchen. Damit wird der Strukturwandel zur Wissenswirtschaft vorangetrieben.

1.2 Soweit EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Gewährung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der

— Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale

Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

— Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),

— Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens (BAnz AT 1. 7. 2015 B1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zu beachten sind darüber hinaus die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind die bedarfsgerechte Modernisierung sowie die Erweiterung bestehender Technologie- und Gründerzentren und vergleichbarer Einrichtungen, insbesondere die Nachrüstung mit modernen technischen Einrichtungen und Hochgeschwindigkeitsbreitbandanschlüssen (mindestens 50 Mbit/s) sowie die Modernisierung des Raumangebots. In GRW-Gebieten kann bei nachgewiesenem Bedarf auch die Einrichtung neuer Technologie- und Gründerzentren inklusive der entsprechenden Ausrüstung gefördert werden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger der Technologie- und Gründerzentren, vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), können kommunalen Trägern gleichgestellt werden. Träger können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger Gewerbebe-

triebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen oder steuerbegünstigten oder nicht gewinnorientierten Beteiligten überwiegen.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung –).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Vorrangig werden Vorhaben in GRW-Gebieten gefördert.

4.2 Voraussetzung für die Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren ist ein nachgewiesener Bedarf an Existenzgründerinnen und Existenzgründern und Jungunternehmen, die anspruchsvolle technologiebasierte Produkte oder Leistungen erstellen oder diese pilothaft anwenden. Ein diskriminierungsfreier Zugang ist zu gewährleisten.

Der Antragsteller hat in einem Konzept die angestrebten Ziele, Angebote und Maßnahmen sowie die Geschäfts- und Gebührenpolitik des Zentrums, die Abschätzung der Nachfrage und eine mehrjährige Wirtschaftlichkeitsberechnung darzulegen.

Ein nachgewiesener Bedarf ist anzunehmen, wenn der Antragsteller belegt, dass

- bei Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben das Zentrum in den zurückliegenden acht Geschäftsjahren eine durchschnittliche Auslastung von mindestens 70 % vorweisen kann,
- bei Errichtungsvorhaben eine Auslastung innerhalb von drei Geschäftsjahren nach Betriebsaufnahme von 70 % erreicht wird (beispielsweise durch schriftliche Interessensbekundungen potenzieller Mieter).

Unternehmen nach Nummer 6.5 Sätze 3 und 4 werden bei diesen Quoten nicht einbezogen.

4.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- fachliche Qualitätskriterien
 - Potenzial des Standortes oder der Region für technologieorientierte Unternehmensgründungen,
 - Gründungsintensität,
 - Träger- oder Betreibermodell;
- EU-Querschnittsziele
 - Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz;
- regionalfachliche Bewertungskomponente
 - regionale Entwicklung,
 - besonderer Unterstützungsbedarf.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Zielgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend können GRW- und/oder Landesmittel zum Einsatz kommen.

5.3 Die Förderung nach Nummer 5.2 kann um bis zu 10 % erhöht werden, wenn es sich um eine Maßnahme einer Gemeinde handelt, die nach der jeweils aktuellen Fassung des Realsteuervergleiches des LSN eine negative Steuereinnahmekraft aufweist. Maßgeblich ist die Abweichung vom Vergleichswert.

In diesen Fällen kann der Fördersatz um jeweils weitere 15 % angehoben werden, wenn

- a) die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder
- b) Altstandorte revitalisiert werden.

5.4 Zuwendungsfähig sind investive Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind in erster Linie vorhabenbezogene Ausgaben für

- Planung,
 - Bau,
 - Baunebenkosten,
 - Lieferungen und Leistungen.
- Nicht zuwendungsfähig sind
- Grunderwerbskosten,
 - Finanzierungskosten,
 - Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abzuziehen ist,
 - Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn diese sich im kommunalen Besitz befinden),
 - Mehrausgaben z. B. infolge von Planungsänderungen, Kostensteigerungen,
 - Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
 - Reparaturkosten, Reinigungskosten,
 - Kosten für Einweihungsfeiern, Grundsteinlegungen, erster Spatenstich, Richtfest, Bewirtungskosten.

5.5 Sofern EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, finden die VV/VV-Gk Nr. 8.7 keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für die Errichtung oder den Ausbau der Zentren ist eine öffentliche Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchzuführen.

6.2 Der Zweckbindungszeitraum für Errichtung und Erweiterung beträgt mindestens 15 Jahre. Der Zuwendungsempfänger muss in diesen Fällen die Leistungen gemäß dem Konzept für das Vorhaben für die Dauer von 15 Jahren gewährleisten. Die Zuwendung ist durch Eintragung im Grundbuch abzusichern, soweit der Zuwendungsempfänger nicht überwiegend in der Trägerschaft einer kommunalen Gebietskörperschaft steht.

6.3 Nach dem Ablauf der 15-jährigen Bindungsfrist ist eine Gewinnabschöpfung nach der Ertragswertmethode (z. B. Discounted-cash-flow-Methode) oder nach der in den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds festgelegten Methode durchzuführen. Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die in den 15 Jahren des Betriebes des Zentrums entstanden sind.

6.4 Der Zuwendungsempfänger kann die Baudurchführung, den Betrieb und die Vermarktung des Technologie- und Gründerzentrums an Dritte als Betreiber übertragen. Dabei muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass er seinen Rechten und Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid weiterhin nachkommen kann und auch der Betreiber sämtliche Vorgaben dieser Fördergrundsätze erfüllt.

6.5 Die Räumlichkeiten und Zentrumsdienste sind den Gründerinnen und Gründern in der Regel für fünf, höchstens acht Jahre zur Verfügung zu stellen. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder Entwicklungsverzögerungen der Unternehmen erfolgen. Zulässig ist darüber hinaus die Vermietung von bis zu 20 % der Flächen an gründungs- und technologiebezogene Beratungsinstitutionen sowie Unternehmen,

die zentrale Serviceleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen für die im Zentrum ansässigen Unternehmen oder deren Personal zur Verfügung stellen. Eine Teilbelegung der Zentren mit Unternehmen, die der Gründerphase entwachsen sind, aber für die Gründer als Kooperations- oder Geschäftspartner wesentliche Vorteile erbringen, ist mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. Von diesen Unternehmen sind die marktüblichen Raum- oder Mietkosten zu verlangen.

6.6 Die auf der Ebene der Nutzer bereitgestellten Dienstleistungen werden im Rahmen der De-minimis-Verordnung erbracht. Der Zuwendungsempfänger hat durch entsprechende Regelungen (z. B. in den Mietverträgen mit den Nutzern) die Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung sicherzustellen.

6.7 Sofern EFRE-Mittel in Anspruch genommen werden, sind die ANBest-EFRE/ESF unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.8 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt, sofern beabsichtigt ist, dass EFRE-Mittel zum Einsatz kommen.

6.9 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid insbesondere zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Bewilligungsstelle, den LRH, die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, den Bund und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie ergänzend zu den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF bzw. Nummer 6.10.6 dieses Erl. bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.10 Sofern die ANBest-EFRE/ESF nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid ergänzend zu Nummer 6.4 zu verpflichten,

6.10.1 die jeweils geltenden oder durch Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärten vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten,

6.10.2 die Bewilligungsstelle zu informieren, wenn sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,

6.10.3 die Bewilligungsstelle zu informieren, wenn sich nachträglich herausstellt, dass aus dem geförderten Projekt Nettoeinnahmen i. S. des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erwirtschaften lassen,

6.10.4 die in Nummer 6.6 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Original und für eine im Zuwendungsbescheid festzulegende Dauer aufzubewahren und, sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbewahrung durch den Dritten entsprechend sichergestellt wird,

6.10.5 den jeweils geltenden Informations- und Publizitätspflichten nachzukommen,

6.10.6 an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist,

6.10.7 der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

6.11 Die Anforderung jedes Teilbetrages (Mittelabruf) muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Voraussetzung für eine Auszahlung sind die Anforderungen aus Nummer 6.6 dieses Erl. sowie den Nummern 6.4, 6.8 und 6.10 ANBest-P oder Nummern 5.3 und 5.6 ANBest-Gk, die bei einer Anforderung jedes Teilbetrages entsprechende Anwendung finden.

6.12 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.13 Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht zum Projektstand.

6.14 Mit dem Verwendungsnachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Die Dokumentation und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen sind in Kopie einzureichen. Zusammen mit dem Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist eine erneute Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen nicht erforderlich, sofern diese bereits im Rahmen der Anforderung eines Teilbetrags (Mittelabruf) gemäß Nummer 6.11 vorgelegt wurden. Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen bzw. deren Vorlage zu verlangen. Für den Fall, dass Belege als elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass sie mit den Originalbelegen übereinstimmen. Der Zuwendungsempfänger hat die genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält, im Original aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie bei Einsatz von EFRE-Mitteln die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF, Nummer 6.4 ANBest-P oder Nummer Nr. 6.4 ANBest-Gk Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzu-

holen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 2. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 79

Anlage

Qualitätssicherungssystem Technologie- und Gründerzentren

Merkmale des QS-Systems	Lfd. Nr.	Kriterium	Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	1	Das Potenzial des Standortes oder der Region für technologieorientierte Unternehmensgründungen ist begründet (10); durch natur- oder ingenieurwissenschaftliche Studiengänge ist das Potenzial darüber hinaus gesteigert (10).	0–10–20
	2	Gründungsintensität in dem Einzugsbereich ist belegt (10); die Gewerbeanmeldungen des letzten Erhebungsjahres liegen mindestens 10 Prozentpunkte über dem landesweiten Durchschnitt auf relevanter Kreisebene (10).	0–10–20
	3	Das Träger-/Betreibermodell und die zentralen Unterstützungsleistungen für das Klientel setzen qualifizierte Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen (10); an dem Träger/Betreiber sind weitere für Gründer relevante Institutionen (z. B. Sparkassen/Banken) beteiligt (10).	0–10–20
		Summe Abschnitt I maximal	60
II. EU-Querschnittsziele		Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit erbracht (5). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz erbracht (5).	0–5–10
		Summe Abschnitt II maximal	10
III. Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente			maximal 30
A – Regionale Entwicklung			maximal 20
		A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie . Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	maximal 10 0
		Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.*)	5
		Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.	10
		A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.). Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz. Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektrügerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts).	maximal 5 0 2 5
		A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen. Kriterium ist nicht erfüllt. Kriterium ist erfüllt.	maximal 5 0 5

Merkmale des QS-Systems	Lfd. Nr.	Kriterium	Punktzahl
B – Besonderer Unterstützungsbedarf			maximal 10
		Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren. Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	maximal 10 0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung 0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung
Höchstpunktzahl insgesamt			100

*) Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

Für die Förderwürdigkeit müssen die Qualitätskriterien mindestens 50 Punkte, hiervon nach Abschnitt I jeweils mindestens 10 Punkte und nach Abschnitt II mindestens 5 Punkte, ergeben.

Bei Punktgleichheit mehrerer Vorhaben fällt die Förderentscheidung zugunsten derjenigen in der GRW-Gebietskulisse.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Atomrechtlicher Erörterungstermin zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für radioaktive Abfälle

Bek. d. MU v. 23. 12. 2015
– 42.40311/7/170/20.7 –

Bezug: Bek. v. 2. 9. 2015 (Nds. MBL S. 1223)
Bek. v. 2. 9. 2015 (Nds. MBL S. 1224)

Gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AtVfV vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), und § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2010), wird bekannt gemacht:

Die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat mit den Schreiben vom 4. 5. 2012 sowie vom 12. 12. 2013 den Antrag auf Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes gestellt. Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 20. 6. 2013 die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (LUnA) am Standort des Kernkraftwerkes Unterweser gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV beantragt. Für die Errichtung des Lagers und den Umbau eines Betriebsgebäudes wurden außerdem am 4. 3. 2015 Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen gemäß § 59 Abs. 1 und § 64 NBauO bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Landkreis Wesermarsch, gestellt.

Die Vorhaben wurden am 23. 9. 2015 bekannt gemacht, verbunden mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben innerhalb der Frist für die Auslegung der Anträge und der auszulegenden Unterlagen vom 1. 10. bis zum 30. 11. 2015 vorzubringen.

Der Erörterungstermin für diese Vorhaben beginnt am Dienstag, dem 23. 2. 2016, um 9.30 Uhr, in der Markthalle Rodenkirchen, Am Markt 7, 26935 Rodenkirchen. Einlass ist ab 8.30 Uhr.

Es ist davon auszugehen, dass der Erörterungstermin nicht an einem Tag abgeschlossen werden kann. Die Erörterung wird erforderlichenfalls an den jeweils folgenden Werktagen

fortgesetzt und so lange durchgeführt, bis der Zweck des Erörterungstermins erreicht ist. Veranstaltungsbeginn ist an diesen Tagen jeweils um 9.30 Uhr.

Das MU als Genehmigungsbehörde für die Anträge nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes und § 7 Abs. 1 StrlSchV und als federführende Behörde für die Beteiligung der Öffentlichkeit in den Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb des LUnA wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Antragstellerin, denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Behörden und den durch das Vorhaben LUnA Betroffenen mündlich erörtern.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Einwendungen werden in dem Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Einwendungen werden nach Themengebieten zusammengefasst erörtert. Das MU beabsichtigt, eine Woche vor dem Erörterungstermin die Tagesordnung auf seiner Homepage bekannt zu geben.

Der Termin ist nicht öffentlich. Es wird eine Einlasskontrolle stattfinden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten sich durch ein amtliches Dokument ausweisen können.

Die Bek. wird auf der Internetseite des MU unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.umwelt.niedersachsen.de/atomaufsicht/kernkraftwerke/unterweser/>.

– Nds. MBL Nr. 2/2016 S. 83

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Aufhebung der Ursula-Braem-Stiftung

Bek. d. ArL Braunschweig v. 4. 1. 2016
– 2.11741/40-301 –

Mit Schreiben vom 10. 11. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach den §§ 3 und 8 Abs. 1 NStiftG die Ursula-Braem-Stiftung mit Sitz in Braunlage gemäß § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben.

– Nds. MBL Nr. 2/2016 S. 83

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Familie Funke-Stiftung“**

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 18. 12. 2015
— 2.06-11741-05 (065) —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 11. 2015 die „Familie Funke-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Esterwegen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. von § 53 Nr. 2 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familie Funke-Stiftung
Hauptstraße 21
26897 Esterwegen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 84

Anerkennung der „Stiftung Volksbank Emstal“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 18. 12. 2015
— 2.06-11741-05 (066) —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 12. 2015 die „Stiftung Volksbank Emstal“ mit Sitz in der Samtgemeinde Lathen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, des Sports, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Volksbank Emstal
Hauptstraße 19
49762 Lathen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 84

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken
der Bundesstraße 27 im Zuge der Ortsumgehung Waake
auf dem Gebiet der Samtgemeinde Radolfshausen
im Landkreis Göttingen**

Vfg. d. NLStBV v. 24. 11. 2015
— GB Goslar L-4-4141/31020-B 27 —

I.

Die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Radolfshausen, Landkreis Göttingen, neu gebaute Teilstrecke — Ortsumgehung Waake — erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Teil der Bundesstraße 27 (B 27). Die für den Bundesstraßenverkehr nunmehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der verlassenen B 27 verliert ihre Eigenschaft einer Bundesstraße. Gemäß § 2 FStrG und § 7 NStrG wird wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen:

1. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2016 gewidmet:
 - 1.1 die durchgehende Strecke zur B 27 von NK*) 4426 029 nach NK 4426 030 Abschnitt 195 Station 0.000 bis Station 1527 (Länge 1 527 m) mit einer Gesamtlänge von 1 527 m;
 - 1.2 die Anschlussäste zur B 27 im Bereich des NK 4426 029
A—B: 547 m C—D: 590 m E—F: 114 m,
NK 4426 030
A—B: 322 m C—D: 286 m
mit einer Gesamtlänge von 1 859 m.
Träger der Straßenbaulast für die durchgehende Strecke und für die Anschlussäste der B 27 ist der Bund;
 - 1.3 die durchgehende Strecke zur Kreisstraße 9 von NK 4426 010 nach NK 4426 030 Station 0.592 bis Station 0.666 (Länge 74 m),
NK 4426 030 nach NK 4426 024 Station 0.000 bis Station 0.114 (Länge 114 m) mit einer Gesamtlänge von 188 m.
Träger der Straßenbaulast für die durchgehende Strecke der Kreisstraße 9 ist der Landkreis Göttingen.
2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 eingezogen: die Strecke von NK 4426 011 (alt) nach NK 4426 024 Kreisstraße 9 (alt) Station 0.000 bis Station 0.123 (Länge 123 m), d. h. die für den Kreisstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Kreisstraße 9 (alt) von Betriebskilometer 0,000 bis Betriebskilometer 0,123.
3. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2016 abgestuft:
 - 3.1 die durchgehende Strecke von NK 4426 029 B nach NK 4426 010 B 27 (alt) Abschnitt 180 (alt) Station 0.000 bis Station 0.723 (Länge 723 m) zur Kreisstraße 8, d. h. die Teilstrecke der B 27 (alt) von Betriebskilometer 10,150 bis Betriebskilometer 11,130 mit einer Gesamtlänge von 723 m.
Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Göttingen, entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 9. 6. 2009/27. 5. 2009;
 - 3.2 die durchgehende Strecke von NK 4426 010 nach NK 4426 030 B 27 alt Abschnitt 190 (alt) Station 0.000 bis Station 0.637 (Länge 637 m) zur Kreisstraße 9, d. h. die Teilstrecke der B 27 (alt) von Betriebskilometer 11,130 bis Betriebskilometer 11,755 mit einer Gesamtlänge von 637 m.
Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Göttingen, entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 9. 6. 2009/27. 5. 2009.
Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

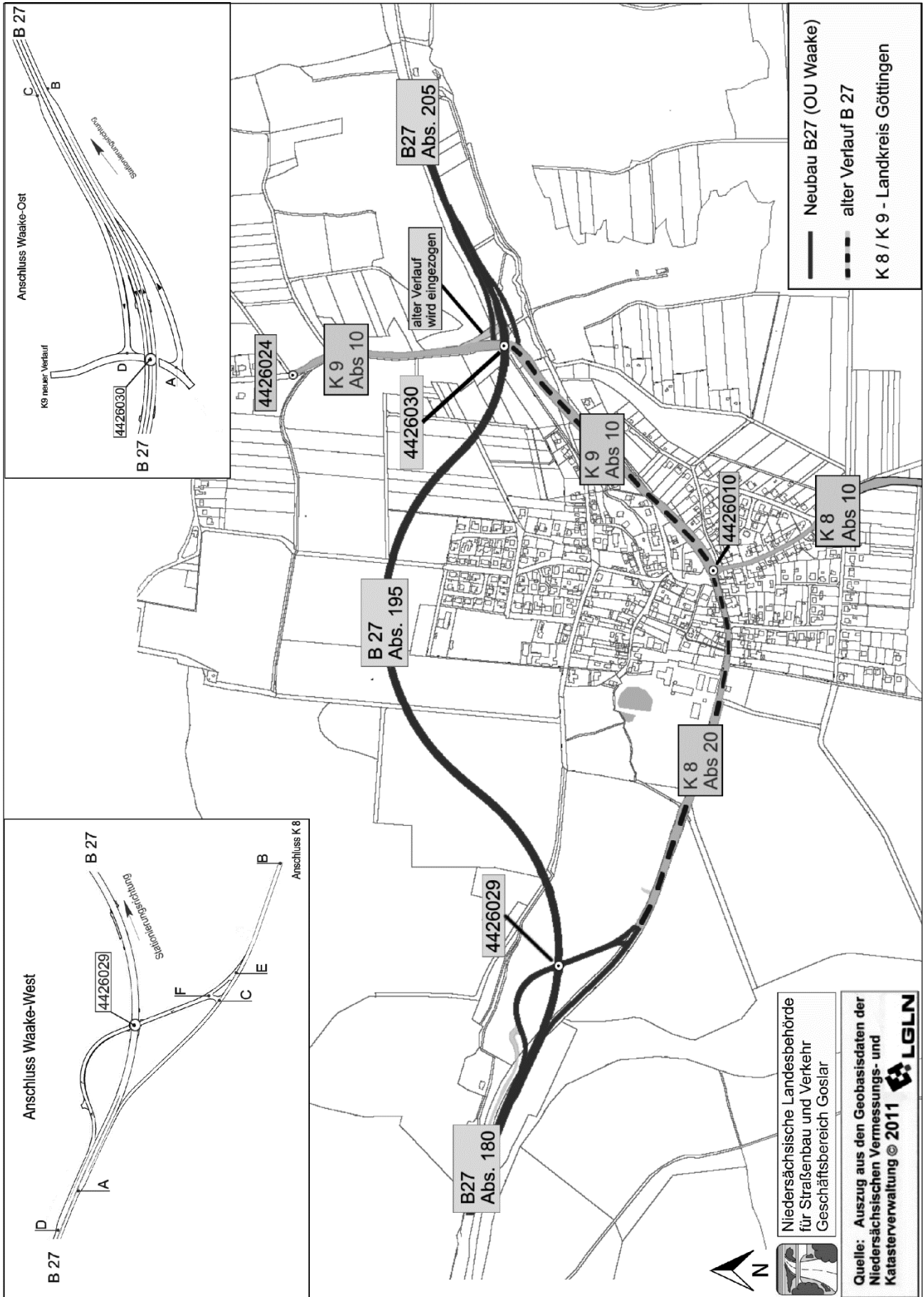
II.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

*) NK = Netzknoten.



**Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken
der Bundesstraßen 247 und 446
im Zuge der Ortsumgehung Westerode
auf dem Gebiet der Stadt Duderstadt
im Landkreis Göttingen**

Vfg. d. NLStBV v. 24. 11. 2015
— GB Goslar L-4-4141/31020-B 247/B446 —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen, neu gebaute Teilstrecke — Ortsumgehung Westerode — erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße (B) und wird Teil der B 247 sowie Teil der B 446. Die für den Bundesstraßenverkehr nunmehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der verlassenen B 446 verliert die Eigenschaft einer Bundesstraße. Gemäß § 2 FStrG und § 7 NStrG wird wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen:

1. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2016 neu gewidmet:

1.1 die durchgehende Strecke zur B 247 von

NK*) 4427 035	nach NK 4427 036	Abschnitt 6
Station 0.000	bis Station 2.031	(Länge 2 031 m),
NK 4427 036	nach NK 4427 037	Abschnitt 8
Station 0.000	bis Station 0.747	(Länge 747 m)

mit einer Gesamtlänge von 2 778 m;

1.2 die Anschlussäste zur B 247 im Bereich des

NK 4427 035		
O—A: 32 m	A—B: 29 m	B—O: 61 m,
NK 4427 036		
A—B: 60 m	C—D: 156 m	E—F: 162 m
G—H: 395 m	K—L: 58 m,	
NK 4427 037		
A—B: 77 m		

mit einer Gesamtlänge von 1 030 m.

Träger der Straßenbaulast für die durchgehende Strecke und für die Anschlussäste der B 247 ist der Bund;

1.3 die durchgehende Strecke zur B 446 von

NK 4427 031	nach NK 4427 037	
Station 1.428	bis Station 1.907	(Länge 479 m)

mit einer Gesamtlänge von 479 m.

Träger der Straßenbaulast für die durchgehende Strecke der B 446 ist der Bund.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 eingezogen:

die durchgehende Strecke von

NK 4427031	nach NK 4427 008	B 446 (alt)
		Abschnitt 185 (alt)
Station 1.428	bis Station 2.020	(Länge 592 m),

d. h. die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 446 (alt) von Betriebskilometer 8,966 bis Betriebskilometer 11,020.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 abgestuft:

3.1 die durchgehende Strecke von

NK 4427 008	nach NK 4427 033	B 446 (alt)
		Abschnitt 195 (alt)
Station 0.000	bis Station 0.643	(Länge 643 m)

zur Landesstraße 569, d. h. die Teilstrecke der B 446 (alt) von Betriebskilometer 30,610 bis Betriebskilometer 31,265 mit einer Gesamtlänge von 643 m.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen, entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 3. 7. 2015/2. 7. 2015;

3.2 die durchgehende Strecke von

NK 4427 031	nach NK 4427 008	B 446
		Abschnitt 185 (alt)
Station 2.020	bis Station 2.770	(Länge 750 m)

zur Gemeindestraße, d. h. die Teilstrecke der B 446 (alt) von Betriebskilometer 11,020 bis Betriebskilometer 11,770 mit einer Gesamtlänge von 750 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Duderstadt, entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 11. 5. 2009/4. 5. 2009.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

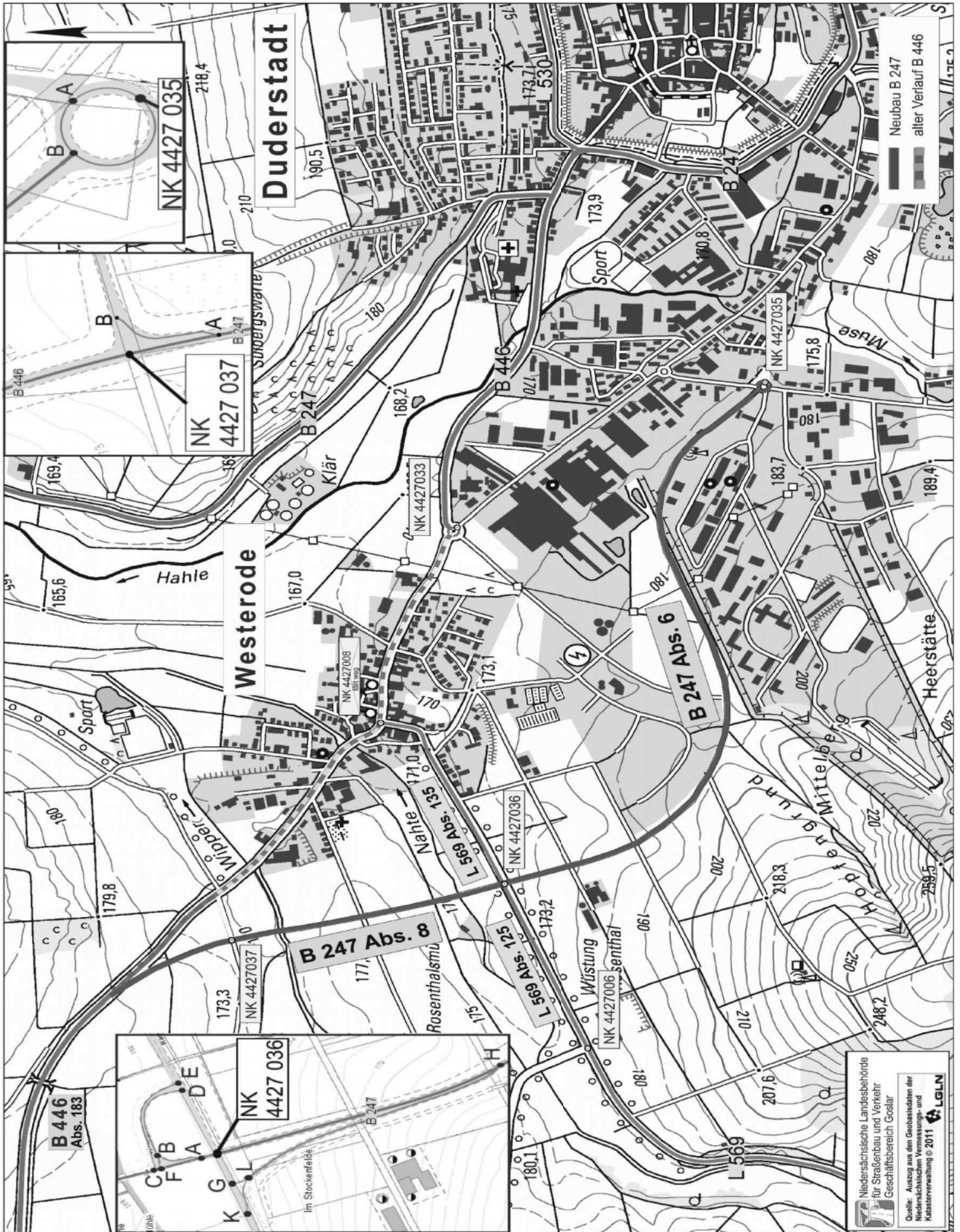
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.


Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

*) NK = Netzknoten.



Niederländische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niederländischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung © 2011 

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
am Elisabeth-Krankenhaus Thuine**

**Bek. d. NLStBV v. 20. 1. 2016
— 1415-30312/1-15 —**

Die NLStBV hat dem Elisabeth-Krankenhaus Thuine die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht erteilt.

<p>1. Bezeichnung des Landeplatzes: Elisabeth-Krankenhaus Thuine</p> <p>1.1. Beschreibung des Landeplatzes</p> <p>1.1.1 Lage: Ortsmitte Thuine</p> <p>1.1.2 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten: 52° 29'50,3" N 07° 29'20,8" E Höhe: 47,5 m ü. NN (156 ft MSL) Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.</p> <p>1.1.3 Betriebsfläche: — Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area): Quadrat mit 15 m Kantenlänge. — Oberfläche: Verbundpflaster. — Tragfähigkeit: 6 t. — Endanflug- und Start-Fläche FATO (final approach and take-off area): Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt. — Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m. — An- und Abfluggrundlinien: 255°/075°. Die Lage des An- und Abflugbereiches ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 1¹).</p>	<p>1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler — bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,99 m, — die nach Flugleistungs-klasse 1 betrieben werden.</p> <p>1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht²).</p> <p>1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber Noteinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.</p> <p>1.5 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 20 bis 8 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber Noteinsätze (HEMS).</p> <p>1.6 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz wird nicht bestimmt.</p> <p>2. Haftpflichtversicherung: Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.</p> <p>3. Betriebsfreigabe: Die Betriebsfreigabe wurde mit Verfügung vom 18. 12. 2015 erteilt.</p>
---	---

¹) Hier nicht abgedruckt.

²) Hinweis: Als Nacht gelten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe
Landkreis Peine, Deponie Stedum)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 12. 2015
— BS 15-127 —**

Die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine haben mit Schreiben vom 21. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 16 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für den Betrieb einer mobilen Deponiegasfackel beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 2/2016 S. 89

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG,
Bad Lauterberg am Harz)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 1. 2016
— BS 15-044 —**

Die Firma Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG, Odertal 35, 37431 Bad Lauterberg im Harz, hat mit Schreiben vom 18. 3. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Errichtung und den Betrieb einer neunten Nassfüllanlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren beantragt. Die Gesamtkapazität des Werkes bleibt unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 2/2016 S. 89

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie-Elm Betriebs GmbH & Co. KG, Evessen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 1. 2016
— BS 15-092 —**

Die Firma Bioenergie-Elm Betriebs GmbH & Co. KG, Hachumer Straße 12, 38173 Evessen, Ortsteil Hachum, hat mit Schreiben vom 4. 6. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Errichtung eines Tragluftdaches auf dem bestehenden Gärrestlager

der Biogasanlage Neuerkerode beantragt. Durch das Tragluftdach erhöht sich die Gasspeichermenge der Biogasanlage auf insgesamt 7 584 m³.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 2/2016 S. 89

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 22. 12. 2015
— H 029124909-118 —**

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Petzelstraße 84 in 30855 Langenhagen, hat mit Schreiben vom 28. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Wärmeerzeugungsanlage am Standort Gemarkung Langenhagen, Flur 4, Flurstück 114/65, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Austausch zweier BHKW-Module.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2016 S. 89

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Deutsche Derustit GmbH, Stelle)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 1. 2016
— LG15-021-01 4.1 LG9080113944 Wa —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Deutsche Derustit GmbH, Emil-von-Behring-Straße 4, 63128 Dietzenbach, mit der Entscheidung vom 18. 12. 2015 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahl durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Gesamtvolumen der Wirkbäder von 86,25 m³ am Standort in 21345 Stelle, Zum Reiherhorst, Flurstück 20/139, Flur 2, Gemarkung Stelle, gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Normal- und Edelstahl. Diese beinhaltet das Beizen von Schwarzstahl, das Beizen von Edel-

stahl und das Elektropolieren. Dafür werden in einer neu zu errichtenden Fertigungshalle fünf Wirkbäder aufgestellt, deren Volumen insgesamt 86,25 m³ beträgt. Die während des Betriebes anfallenden Abwässer werden in einer Abwasserreinigungsanlage aufbereitet und dann in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Beim Beiz- und Elektropolierverfahren entstehende Aerosole werden nach den Vorgaben der TA-Luft mit Hilfe einer Randabsaugung an den Wirkbädern über eine Abluftreinigung geführt und ins Freie abgeleitet.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **21. 1. bis einschließlich 4. 2. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.306, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.30 Uhr,

 sowie
- **Gemeinde Stelle**, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, Zimmer 25 oder 26, generell ohne Terminvereinbarung während der Dienststunden

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags auch	
in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr,

 darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung in den Dienststunden

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	12.00 bis 16.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@galg.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie –, für das es bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt gibt. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt unter www.umweltbundesamt.de heruntergeladen werden.

Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

Genehmigung

I. Entscheidung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin):

**Deutsche Derustit GmbH,
Emil-v.-Behring-Str. 4,
63128 Dietzenbach,**

auf Antrag vom 27. 3. 2015 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahl mit insgesamt fünf Wirkbädern und einem Gesamtwirkbadvolumen von 86,25 m³.

Die einzelnen Wirkbäder haben folgende Größe:

- zwei Wirkbäder Elektropolieren (BE 024.1 mit 5 m³ und BE 024.2 mit 19,5 m³),
- drei Wirkbädern Beizen (Schwarzstahl BE 020.1 zu 19,2 m³; Edelstahl BE 022.1 zu 29,75 m³ und BE 022.2 zu 12,8 m³).

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 21435 Stelle
 Straße, Haus-Nr.: Zum Reiherhorst
 Gemarkung: Stelle
 Flur: 2
 Flurstück(e): 20/139.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung einer Fertigungshalle mit folgenden Anlagenteilen, die Gegenstand der Genehmigung sind:

- Materialannahme,
- zwei Wirkbäder Elektropolieren,
- drei Wirkbäder Beizen Schwarzstahl/Edelstahl,
- Metallnachbehandlung,
- Produktlager,
- Abwasseranlage,
- Nassluftwäscher mit Schornstein,
- Chemikalienlager.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 12. 5. 2015, Version 2) aufgeführten Antragsunterlagen^{*}, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

4. Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fachenfelde – Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 2. Planabschnitt“:

- soweit die Traufhöhe der Halle, die zulässige Höhe von 7 m um 2,5 m überschreitet,
- soweit das Baufenster des B-Planes um 15 m² überschritten wird und
- soweit der Schornstein, wie in den Bauvorlagen dargestellt, die zulässige Höhe von 15,00 m um 20,00 m überschreitet.

5. Das Einvernehmen der Gemeinde Stelle zu der für die Zulassung des 35 m hohen Schornsteins erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen ihres Bebauungsplanes „Fachenfelde – Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 2. Planabschnitt“ wird ersetzt.

6. Baurechtliche Voraussetzung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis genehmigt auf der Baustelle vorliegt. Der Prüfbericht des Prüfenieurs für Baustatik ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.

7. Bodenschutzrechtliche Voraussetzung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt und von dort schriftlich bestätigt wurde, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

8. Auflagenvorbehalt zum Bodenschutz

Die Aufnahme nachträglicher bodenschutzrechtlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

9. Einwendung

Die Einwendung des Herrn Jürgen Neubauer vom 29. 6. 2015 wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt hat oder in den Nebenbestimmungen berücksichtigt worden ist.

10. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigungsentscheidung, inklusive der Einvernehmensersetzung, wird angeordnet.

11. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (apetito convenience AG & Co. KG, Hilter am Teutoburger Wald)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 12. 2015
– 31201-40211-7.34.1-15; OL 15-077-01 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma apetito convenience AG & Co. KG, 49176 Hilter am Teutoburger Wald, mit der Entscheidung vom 14. 12. 2015 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag auf dem Grundstück in 49176 Hilter am Teutoburger Wald, Münsterstraße 9–15, Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 6, Flurstücke 55/1, 62/22, 145/6, 62/29, 61/7, 77/4, 77/5, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 21. 1. bis einschließlich 3. 2. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter am Teutoburger Wald, Zimmer 102, während der Dienststunden,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-

Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht-niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 91

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma apetito convenience AG & Co. KG, Münsterstraße 9–15, 49176 Hilter, wird aufgrund ihres Antrages vom 2. 6. 2015, zuletzt ergänzt am 23. 11. 2015, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag am Standort Hilter erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 500 t/Tag auf 510 t/Tag Fertigerzeugnisse,
- Einbau eines Aktivkohlefilters im Bereich Pfannkuchen-Produktionsanlage,
- Sanierung der Ammoniakkälteanlage mit einer Reduzierung des Ammoniakinhaltes von 23 t auf 10 t.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49176 Hilter,
Straße: Münsterstraße 9–15,
Gemarkung: Natrup-Hilter,
Flur: 6,
Flurstücke: 55/1, 62/22, 145/6, 62/29, 61/7, 77/4, 77/54.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 1. 2016
— OL 13-190-01/Lin-40211-7.2.1-9 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel, mit der Entscheidung vom 4. 1. 2016 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war im Wesentlichen die Kapazitätserhöhung der Schlachtleistung durch eine Erhöhung der täglichen Schlachtzahl von 15 000 Schweinen auf 18 000 Schweine. Die wöchentliche Schlachtzahl erhöht sich damit von 85 000 Schweinen auf 108 000 Schweine (die stündliche Schlachtleistung von 900 Schweinen bleibt unverändert) und die Erweiterung des Betriebsgrundstückes in nordöstlicher Richtung um ca. 15 000 m²; hier sollen neue Außenflächen für zusätzliche PKW- und LKW-Stellplätze geschaffen werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom 21. 1. bis einschließlich 3. 2. 2016 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 419,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr),

sowie

— **Samtgemeinde Sögel**, Rathaus, Ludmillenhof, 49751 Sögel, I. Obergeschoss, Flur Fachbereich Bauwesen,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr).

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand, sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen/Bekanntmachungen aus dem Bereich Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (IED-Anlage). Für Schlachthanlagen ist bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen erschienen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist kei-

ne Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 92

Anlage

Tenor

Änderungsgenehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestr. 11, 49751 Sögel, wird aufgrund ihres Antrages vom 18. 11. 2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30. 7. 2015, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Schweinen erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 1 800 Tonnen pro Tag auf 2 160 Tonnen pro Tag, bezogen auf das Lebendgewicht der Tiere, durch eine Erhöhung der täglichen Schlachtzahl von 15 000 Schweinen auf 18 000 Schweine. Die wöchentliche Schlachtzahl erhöht sich damit von 85 000 Schweinen auf 108 000 Schweine (die stündliche Schlachtleistung von 900 Schweinen bleibt unverändert),
- Erhöhung der Schlachtzeit auf max. 20 h/Tag bei einer Reinigungszeit von mind. 4 h/Tag,
- Erhöhung der täglichen Schmutzwassermenge von 2 000 m³ auf 2 250 m³,
- Erweiterung des Betriebsgrundstückes in nordöstlicher Richtung um ca. 15 000 m²; hier sollen neue Außenflächen für zusätzliche PKW- und LKW-Stellplätze geschaffen werden,
- Errichtung einer neuen Halle zur Aufnahme einer Dekanteranlage zur Optimierung der Entwässerung von Flotatschlamm und zur Verringerung des Abfallaufkommens,
- Errichtung einer Stahlbetonplatte vor dem Tanklager für Darmkot und Flotatschlamm.

Standort der Anlage ist:

Ort: Sögel
 Straße: Industriestraße 11
 Gemarkung: Sögel,
 Flur: 14, Flurstücke: 1/14, 2/18, 2/19, 2/46, 2/48, 2/50, 2/52, 2/54, 217/10 und
 Flur: 16 Flurstücke: 91/16, 91/17, 91/31, 215/8, 215/9, 215/10, 215/14, 216/4, 216/5, 216/10, 217/2, 219/2, 219/4, 221/2, 121/5, 223/4, 225/8, 225/9, 227/3, 281/5, 281/8.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung mit ein. Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (R&R Ice Cream Deutschland GmbH, Osnabrück)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 30. 12. 2015
— 15-027-01/Ah —

Die Firma R&R Ice Cream Deutschland GmbH, Eduard-Pestel-Straße 15, 49080 Osnabrück, hat mit Antrag vom 28. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Ammoniak-Kälteanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49080 Osnabrück, Eduard-Pestel-Straße 15, Gemarkung Osnabrück, Flur 156, Flurstücke 29/8 und 38/6.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 93

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Glandorf** im Landkreis Osnabrück sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Leiterin oder einen Leiter des Fachdienstes „Zentrale Angelegenheiten“ (BesGr. A 11/EntgeltGr. 10 TVöD)

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenschwerpunkte:

- die Leitung des Fachdienstes mit den Bereichen Hauptamt, Schulamt, Kämmerei, Steueramt, Gemeindekasse und Standesamt,
- Erstellung, Überwachung und Durchführung des Haushaltsplanes in der doppischen Haushaltsführung sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
- Erstellung von Jahresrechnungen und Bilanzen,
- politische Gremienarbeit.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung mit der Angestelltenprüfung II oder ein abgeschlossenes Studium,
- umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der kommunalen Finanzwirtschaft und im Kommunalrecht,
- sicheren Umgang mit den MS-Office-Anwendungen und der Finanzsoftware „infoma newsystem kommunal“,
- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zur Begleitung der politischen Gremien auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Bürgermeisterin Dr. Magdalene Heuvelmann unter Tel. 05426 949916 gerne zur Verfügung. Informationen über die Gemeinde Glandorf erhalten Sie im Internet unter www.glandorf.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 30. 1. 2016** an die Gemeinde Glandorf, z. H. Frau Dr. Heuvelmann, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf, E-Mail: heuvelmann@glandorf.de.

— Nds. MBl. Nr. 2/2016 S. 93

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG